

BRENNPUNKT



Handwerk

10. Jhg. 4. Ausgabe
5. Dezember 2012 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Frohe Weihnachten



Krankheit als Kündigungsgrund

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt 4/2012

- ▶ Krankheit als Kündigungsgrund..... 4
- ▶ Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 6
- ▶ Steuern und Finanzen 7
- ▶ Arbeitsrecht 8
- ▶ Innungs-Landes-, Kammer-, und Bundessieger 2012 10
- ▶ Aus den Innungen 12
- ▶ Informationen aus dem Kfz-Gewerbe 16
- ▶ Aus den Innungen 18
- ▶ Mustertexte24-25
- ▶ Gaspool-Handwerk 26
- ▶ Erste Hilfe 31
- ▶ Alle Jahre wieder 32
- ▶ Die Gefährdungsbeurteilung - Mehr als nur Papier..... 36
- ▶ Was ist eigentlich ein QR-Code 37
- ▶ Baurecht 38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2013

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

11. März 2013	11. Februar 2013
11. Juni 2013	17. Mai 2013
03. September 2013	09. August 2013
03. Dezember 2013	06. November 2013

10. Empfang des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Ehrung der Bundes- und Landessieger sowie der Prüfungsbesten im KulturWerk Wissen

Nach dem Spiel ist vor dem Spiel. Weiter lernen und qualifizieren, denn Leistung lohnt sich. Dieser Appell an die Innungsbesten und die Bundes- und Landessieger aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft RWW zog sich wie ein roter Faden durch den Festakt im KulturWerk Wissen.

Zum 10. Mal hatte die Kreishandwerkerschaft RWW zum Empfang des Handwerks eingeladen. Rund 280 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt. Hans Peter Vierschilling, Kreishandwerksmeister des Kreises Altenkirchen, eröffnete den festlichen Rahmen und begrüßte zahlreiche Repräsentanten und Ehrengäste des öffentlichen Lebens, der Bundes-, Landes, Kreis- und Kommunalpolitik, der Kreditinstitute und Versicherungen, Vertreter der Berufsbildenden Schulen und vor allen Dingen die zu ehrenden Jugendlichen und Meister/innen sowie deren Familienangehörigen. Besonders freute sich Vierschilling über die Anwesenheit der sportlichen Ehrengäste, Kristin Silbereisen und Wu Jiaduo vom Tischtennis-Bundesligaverein FSV Kroppach. Ein abwechslungsreicher Nachmittag erwartete die Gäste.

In ihren Grußworten gratulierten Dr. Andreas Reingen, Vorstandsvorsitzender der KSK Altkirchen und Landrat Michael Lieber die Jugendlichen und sprachen Dank und Anerkennung für die gezeigten Leistungen aus. Dabei sei, so Dr. Reingen, das Handwerk nach wie vor eine der besten Schulen für das Leben und stelle vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Den Meisterinnen und Meistern wünschten beide Redner geschäftlichen Erfolg und dankten für die in der Vergangenheit gezeigte Ausbildungsbereitschaft.

Reiner Meutsch, Vorsitzender der Stiftung „FLY & HELP“, berichtete über den Stand des vom Handwerk Rhein-Westerwald finanzierten Schulbaus in Ruanda.

„Leistung lohnt sich“ – so der Tenor der Ansprache des Vors. Kreishandwerksmeisters Kurt Krautscheid, der im Verlaufe seiner Rede auf die beiden sportlichen Ehrengäste, Kristin Silbereisen und Wu Jiaduo vom FSV Kroppach überleitete.

In einem kurzweiligen Interview berichteten die beiden Sportlerinnen dem interessierten Publikum von ihren Eindrücken und Erlebnissen bei der Olympiade London 2012 und

erzählten über ihren sportlichen Werdegang. Dabei zogen sie Parallelen zum Handwerk, bei dem Ehrgeiz und stetige Weiterbildung ebenso wie beim Sport unerlässlich sind und nur Kontinuität und eiserner Wille zum Erfolg führen. Eine besondere Herausforderung wartete auf Dr. Andreas Reingen und Landrat Michael Lieber. Vor sozusagen „großem Publikum“ stellten sie ihre Fähigkeiten im Tischtennis unter Beweis. War es zwar eindeutig, dass sie nicht mit den Leistungen der Olympioniken mithalten konnten, erhielten sie jedoch die uneingeschränkte Anerkennung der Gäste.



20 junge Handwerker/innen erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen und 37 Meister/innen wurden in Erinnerung an ihre vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ geehrt. Einen kräftigen Applaus erntete der Jubilar, der vor 60 Jahren seine Meisterprüfung abgelegt hatte. Strahlend nahm der Kfz-Mechanikermeister Aloys Rosenbauer die Urkunde für das diamantene Jubiläum entgegen.

Für den Abschluss des festlichen Nachmittags sorgte Werner Zöller, Kreishandwerksmeister Westerwald. In seinem Schlusswort dankte er den Unterstützern des Empfangs und auch der Band „Ten Live“, die mit ihrer musikalischen Meisterleistung die Veranstaltung verschönerte. Mit dem traditionellen Handwerksgruß „Gott schütze das ehrbare Handwerk“ beendete Zöller den 10. Empfang des Handwerks.

HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

In der Zeit vom 24.12.2012 bis 01.01.2013 sind unsere Geschäftsstellen geschlossen. In besonders dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Hauptgeschäftsführer Udo Runkel unter der Telefon-Nr. 0171 – 6861177 und Frau Geschäftsführerin Elisabeth Schubert unter der Telefon-Nr. 0175 – 7863673. Ab Mittwoch, den 02.01.2013 stehen wir Ihnen wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen
zu Weihnachten besinnliche Stunden,
für das neue Jahr Gesundheit Glück und Erfolg

und bedanken uns herzlichst für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Kurt Krautscheid

Vorsitzender
Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Enkelmann
Bekleidungs- u. Schuhmacher-Innung
RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Kurt Krautscheid
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Wolfgang Hild
Elektrotechniker-Innung AK

Wolfgang Hoffmann
Elektrotechniker-Innung NR

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung WW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Werner Zöllner

Kreishandwerksmeister

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- u. Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Hans Peter Vierschilling
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

Kurt Hof
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Sebastian Hoppen
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Werner Zöllner
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Hans Peter Vierschilling

Kreishandwerksmeister

Christof Kegler
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Roland Giefer
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Volker Höhn
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel

Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert

Geschäftsführerin

**Kennt jeden, erfüllt
alle Wünsche und
liefert pünktlich.
Könnte einer von
uns sein.**

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.





Krankheit als Kündigungsgrund

In Deutschland fehlten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr krankheitsbedingt rund 9,5 Arbeitstage. Den niedrigsten Krankenstand in den letzten 20 Jahren gab es im Jahr 2007 mit knapp 8 Fehltagen. Die Krankheit des/der Arbeitnehmers/in ist nicht zuletzt wegen der unterschiedlich langen Fehlzeit auf Grund einer kurzen Erkrankung von einigen Tagen und einer Langzeiterkrankung der häufigste Grund für eine personenbedingte Kündigung.

Sind Arbeitnehmer erkrankt, führt dies nicht nur zu einer zusätzlichen Belastung für Kolleginnen und Kollegen, sondern auch zur Störung von Arbeitsabläufen im Betrieb selbst. Als Arbeitgeber können Sie aber auch bei häufigen Erkrankungen nicht ohne weiteres eine Kündigung aussprechen. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung ist die Kündigung zwar auch bei Krankheit des Arbeitnehmers möglich. An die soziale Rechtfertigung einer Kündigung im Krankheitsfall werden aber hohe Anforderungen gestellt. Das BAG hat u. a. mit Urteil vom 27.11.91 - 2 AZR 309/91 - klar Stellung bezogen. Danach muss sich ein Arbeitgeber darauf einrichten, dass Arbeitnehmer immer wieder einmal krankheitsbedingt ausfallen. Eine nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit reicht dabei als Grundlage für eine Kündigung nicht aus. Dies gilt nicht für krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 20 % der betrieblichen Arbeitszeit pro Jahr, bezogen auf einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren.

Wichtigste Voraussetzung ist die negative Prognose für die Zukunft. Nur wenn Sie mit hoher Sicherheit davon ausgehen dürfen, dass

auch in Zukunft weit über dem Durchschnitt liegende Fehlzeiten auftreten, können Sie eine krankheitsbedingte Kündigung in Betracht ziehen. Ausreichend sind wirtschaftliche Auswirkungen, wobei der häufigste Fall die Belastung des Arbeitgebers durch Lohnfortzahlungskosten darstellt. Mit Urteil vom 29.07.93 - 2 AZR 155/93, sieht das Bundesarbeitsgericht bereits die entstandenen und zukünftig zu erwartenden Lohnfortzahlungskosten, die jährlich jeweils über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen aufzuwenden sind, als ausreichend an. Daraus folgt jedoch auch, dass bei Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung eine Kündigung wegen wirtschaftlicher Auswirkungen nicht in Betracht kommt, da gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 EZFG der Arbeitgeber nur insgesamt sechs Wochen Entgeltfortzahlung zu leisten hat.

Wollen Sie eine Kündigung wegen Krankheit aussprechen, bereiten Sie diesen Schritt sorgfältig vor. Die Arbeitsgerichte legen einen strengen Maßstab bei der Prüfung krankheitsbedingter Kündigungen zugrunde und unterscheiden zwischen häufigen Kurzerkrankungen, Langzeit- und Dauererkrankungen. Das vom Bundesarbeitsgericht entwickelte dreistufige Prüfungsschema schränkt die Möglichkeiten einer krankheitsbedingten Kündigung für den Arbeitgeber ein. Das Schema ist bei allen Fällen einer Erkrankung anzuwenden.

1. Negative Gesundheitsprognose

Es müssen objektive Tatsachen dafür sprechen, dass auch in Zukunft weitere Erkrankungen

im bisherigen Umfang eintreten und zu einer erheblichen oder dauerhaften Leistungsminde rung führen. Häufige Kurzerkrankungen im Laufe der letzten Jahre sprechen z.B. für diese Annahme. Dabei darf die Krankheit nicht auf betriebliche Ursachen zurück zu führen sein. Der Arbeitgeber ist für seine Prognose darlegungs- und beweispflichtig. Bitte daran denken, dass Sie als Arbeitgeber durchweg verpflichtet sind, vor Ausspruch einer Kündigung ggf. Maßnahmen zur Wiedereingliederung im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagement anzubieten, wenn häufig Kurzerkrankungen vorliegen oder der/die Arbeitnehmer/in innerhalb eines Jahres 6 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig war (§ 84 Abs. 2 SGB IX). Das betriebliche Eingliederungsmanagement können Sie allerdings nur durchführen, wenn der/die kranke Mitarbeiter/in dem auch zustimmt. Die erforderlichen Maßnahmen sollten Sie auch mit der zuständigen Krankenkasse/dem Rehabilitationsträger abstimmen. Lehnt der/die Arbeitnehmer/in das Eingliederungsmanagement ab, sollten Sie sich dies unbedingt schriftlich bestätigen lassen. Sie ersparen sich damit Beweisschwierigkeiten in einem späteren Kündigungsschutzprozess.

2. Erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen

Die Fehlzeiten und/oder die Leistungsminde rung muss zu einer erheblichen Beeinträchti gung der betrieblichen Interessen und zu un zumutbaren Belastungen führen. Dies könnte z.B. zur Folge haben, dass der Arbeitsplatz des erkrankten Arbeitnehmers nicht über längere Zeit freigehalten, sondern anderweitig besetzt

werden muss. Vorsicht ist allerdings dann geboten, wenn Sie den Arbeitnehmer innerbetrieblich umsetzen können und damit die Fehlzeiten und/oder Leistungsminderungen zukünftig nicht mehr ins Gewicht fallen. Bei Vorliegen einer Dauererkrankung sind die betrieblichen Beeinträchtigungen dagegen nicht gesondert zu prüfen. Vielmehr führt nach BAG (Urteil vom 29.10.98 - 2 AZR 666/97) die dauernde Unmöglichkeit, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, regelmäßig zu einer erheblichen betrieblichen Beeinträchtigung.

3. Umfassende Interessenabwägung

Die Kündigung ist nur dann wirksam begründet, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung gegenüber dem Interesse des Arbeitnehmers am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses überwiegt. So sind gerade in Kleinbetrieben erhöhte Entgeltfortzahlungskosten durch häufige Kurzerkrankungen unzumutbare Belastungen. Aber auch das Verhalten des/der Arbeitnehmers/in ist zu bewerten. Zeigt er/sie Bereitschaft zu gesundheits- oder geneungsförderndem Verhalten oder nicht? Wurde erfolglos ein Eingliederungsmanagement durchgeführt?

Der Arbeitgeber muss vor Ausspruch einer Kündigung wegen Krankheit zunächst überprüfen, ob andere Maßnahmen möglich sind, so z.B.

- die Einstellung einer Ersatzkraft,
- eine vorübergehende Umorganisation,
- die vorübergehende Anordnung von Überstunden,
- oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes.

Wie lange der Arbeitgeber Überbrückungsmaßnahmen durchführen muss, lässt sich nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalls bestimmen. Ob die finanziellen Belastungen noch tragbar sind oder schon unzumutbar, hängt u.a. von der Länge der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, der Ursache der Erkrankung und der Dauer der Fehlzeit im Verhältnis zu den anderen Arbeitnehmern ab. In einem evtl. Kündigungsschutzprozess ist der Arbeitgeber beweispflichtig im Hinblick auf die Darlegung der Krankheitszeiten, des Umfangs der betrieblichen Beeinträchtigung, der Durchführung innerbetrieblicher Überbrückungsmaßnahmen und der negativen Zukunftsprognosen. Vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung sollten Sie unter Verwendung der Checkliste „Kündigung wegen Krankheit“ die erforderlichen Feststellungen treffen. Als Zeitpunkt für die Beurteilung der kündigungrelevanten Tatbestände gilt das Datum des Kündigungsauspruchs. Die spätere gesundheitliche Entwicklung ist sowohl in positiver wie auch in negativer Hinsicht nicht mehr zu berücksichtigen. Bitte daran denken, dass bei der Kündigung eines/einer schwerbehinderten Arbeitnehmers/in die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle vorliegen muss.

Im Regelfall wird sich der erkrankte Mitarbeiter an der Grundlagenermittlung bzw. Zu-

kunftseinschätzung nicht beteiligen. Es wird deshalb empfohlen, in Arbeitsverträgen folgende Klausel aufzunehmen:

„Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung des/der Arbeitnehmers/in für die vorgesehene Tätigkeit. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, sich vor seiner/ihrer Einstellung sowie bei gegebener Veranlassung durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Vertrauensarzt auf seinen/ihren Gesundheitszustand und seine/ihre körperliche Eignung untersuchen zu lassen. Der/Die Arbeitnehmer/in entbindet den Vertrauensarzt von der ärztlichen Schweigepflicht, soweit dies zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Die Kosten einer solchen vom Arbeitgeber veranlassenen Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat dem/der Arbeitnehmer/in auf Verlangen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bekannt zu geben.“

Gemäß dieser arbeitsvertraglichen Vereinbarung hat sich nämlich der/die Arbeitnehmer/in bei „gegebener Veranlassung“ einer Untersuchung durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Vertrauensarzt zu stellen. Haben Sie keine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag, empfiehlt sich bei einer geplanten Kündigung wegen Krankheit, den/die Arbeitnehmer/in schriftlich aufzufordern, sich hinsichtlich der Krankheit bzw. dem weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit zu erklären. Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie in dieser Ausgabe. Geht der/die Arbeitnehmer/in auf Ihre Anfrage nicht ein, schicken Sie ihm/ihr sicherheitshalber ein Erinnerungsschreiben.

Mitwirkung des Betriebsrats

Der Betriebsrat ist nach § 102 Abs. 1 BetrVG beim Ausspruch einer Kündigung des Arbeitgebers zwingend zu hören. Dem Betriebsrat sind vom Arbeitgeber nicht nur die bisherigen Fehlzeiten und die Art der Erkrankungen mitzuteilen, sondern auch die wirtschaftlichen Belastungen und Beeinträchtigungen, welche in Folge der Fehlzeiten entstanden sind und mit denen auch gerechnet werden muss.

Der Arbeitgeber muss den Kündigungssachverhalt in der Regel unter Angabe von Tatsachen, aus denen der Kündigungsentschluss hergeleitet wird, so beschreiben, dass der Betriebsrat ohne zusätzliche eigene Nachforschungen die Stichhaltigkeit der Kündigungsgründe prüfen kann.

Mitwirkungspflicht erkrankter Arbeitnehmer

Die Rechtsprechung hat sich verschiedentlich mit der Mitwirkung erkrankter Arbeitnehmer bei der Feststellung bzw. Bewertung der krankheitsbedingten Fehlzeiten beschäftigt.

So stellt das LAG Berlin mit Urteil vom 27.11.89 – 9 Sa 82/98 fest, dass der Arbeitnehmer von sich aus keine Schweigepflichtentbindungserklärung abgeben muss, ihm aber bei erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten verpflichtend zugemutet wird – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – sich von einem vom Arbeitgeber benannten Arzt seines Ver-

trauens untersuchen zu lassen. Weigert sich der Arbeitnehmer, muss er sich prozessrechtlich so behandeln lassen wie jemand, der dem anderen die Beweisführung unmöglich gemacht hat (Beweisvereitelung).

In diese Richtung geht auch das Urteil des BAG, welches am 13.07.05 - 5 AZR 389/04, unter teilweiser Aufgabe der früheren Rechtsprechung, wie folgt ausgefallen ist: Wurde ein Arbeitnehmer in kurzen Abständen aus unterschiedlichen Gründen krank geschrieben, so muss der Arbeitnehmer seinen Arzt von der Schweigepflicht entbinden, um die Lohnfortzahlung zu sichern.

Der Arbeitnehmer müsse beweisen, dass es sich um eine neue und nicht um eine Fortsetzungserkrankung handelt. Sie haben als Arbeitgeber einen Anspruch auf Klärung. Da die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Angaben über die Ursache der Erkrankung enthält, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dies kann er durch ein ärztliches Attest. Haben Sie als Arbeitgeber aber auch dann noch Zweifel, so muss der Arbeitnehmer seinen Arzt von der Schweigepflicht entbinden und die Diagnosen freigeben.

Auch das LAG Rheinland-Pfalz stellt mit Urteil vom 12.02.10 – 6 Sa 640/09 fest, ein Arbeitgeber könne verlangen, dass sich ein Mitarbeiter beim Amtsarzt untersuchen lässt. Eine Arbeitnehmerin mit erkennbaren psychischen Problemen blieb zwei angesetzten Untersuchungsterminen unentschuldigt fern. Die Klägerin habe ihre Mitwirkungspflicht ver-



letzt – auch wenn es sich dabei nur um eine sogenannte Nebenpflicht handele. In solchen Fällen sei nicht nur eine ordentliche, sondern sogar eine fristlose Kündigung zulässig. Dagegen meinte das LAG Frankfurt/M. am 7.10.03 - 1312 Sa 1479/02, ein Arbeitnehmer sei nicht verpflichtet, die Art der Erkrankung zu nennen und/oder seinen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es genüge, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mitzuteilen.

Fazit

Die Problematik der krankheitsbedingten Kündigung ist ein weites Feld, in dem sich, insbesondere auch durch die neuesten Entscheidungen des EuGH und des BAG, in der Rechtsprechungspraxis fortwährend neue Tendenzen ergeben.

Vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung empfehlen wir deshalb dringend, mit der Innungsgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2012

Das Jahr 2012 neigt sich mit Riesenschritten dem Ende zu. Sie sollten sich jetzt mit Ihrem Steuerberater zusammensetzen und Ihre Steuerlast noch optimieren.

Wie entwickelt sich mein Gewinn bis zum Jahresende?

Welche Steuern kommen auf mich zu?

Was kann ich noch tun, um Steuern zu sparen?

Die folgenden Hinweise können nur einen kurzen Überblick zu Handlungsmöglichkeiten geben und ersetzen nicht das individuelle Gespräch mit Ihrem Steuerberater.

1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Die Einführung des neuen elektronischen Verfahrens ELStAM (Elektronische Lohnsteuer Abzugsmerkmale) ist nunmehr für das Jahr 2013 vorgesehen. Sie wird schrittweise vollzogen. Dadurch soll allen Beteiligten ein reibungsloser Übergang in das neue Verfahren ermöglicht werden. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerk-

male im Jahr 2013 weiter ihre Gültigkeit. **Der Arbeitgeber muss daher die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens aufbewahren.** Erst nach Einführung des elektronischen Verfah-

Steuer(vor)anmeldung aus diesem Grunde erst nach der gesetzlichen Abgabefrist dem Finanzamt übermittelt werden, so muss der Unternehmer mit der Festsetzung eines Verzugszuschlags rechnen. Dieser kann bis zu



rens darf die Lohnsteuerkarte vernichtet werden.

Flexible Regelung für Arbeitgeber: Arbeitgeber, die das elektronische Verfahren nutzen, können die von der Finanzverwaltung bereitgestellten elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer, wie z. B. die Steuerklasse und Freibeträge, abrufen. Dazu benötigen sie lediglich dessen Identifikationsnummer sowie Geburtsdatum. Der Abruf der Daten durch den Arbeitgeber ist freiwillig ab 1.11.2012 möglich. Ab 1.1.2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen, die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Kulanzfrist bis zum 31.12.2013. Jeder Arbeitgeber kann in diesem Zeitraum selbst entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt oder ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Arbeitnehmer durchlaufen lassen möchte. Es muss jedoch mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit ELStAM erfolgen. Als spätester Umstiegszeitpunkt muss die Lohnabrechnung Dez./2013 gewählt werden!

2. Ab 1.1.2013 müssen Unternehmer und Arbeitgeber Steueranmeldungen mit Zertifikat übermitteln

Bereits jetzt sind Unternehmer und Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, ihre Steueranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ab dem 1.1.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen zwingend authentifiziert übermittelt werden. Von der Verpflichtung zur Übermittlung mit Sicherheitszertifikat sind daher auch schon die Steuer(vor)anmeldungen für den Dezember 2012 betroffen, da diese erst nach Ablauf des Monats und somit in 2013 zu übermitteln sind. Sollte die Registrierung bis dahin nicht erfolgt sein und die

10 % der angemeldeten Steuer betragen. Das für die authentifizierte Übermittlung erforderliche Zertifikat erhalten Unternehmen und Arbeitgeber im ELSTER-Online-Portal unter www.elsteronline.de/eportal in der Rubrik Registrierung. Damit die Steueranmeldungen auch künftig rechtzeitig und richtig an die Finanzverwaltung übermittelt werden, empfiehlt es sich, die Registrierung bereits jetzt schon vorzunehmen.

Bei der authentifizierten Übermittlung ist die elektronische Identität des Datenübermittlers jederzeit feststellbar. Bei der Registrierung sollten sich insbesondere Arbeitgeber für ein „nicht persönliches Zertifikat“ (Organisationszertifikat) unter Verwendung der Steuernummer des Unternehmens entscheiden.

3. Strenge Anforderung an die Nachweispflicht bei Bewirtungen in einer Gaststätte

Damit diese Aufwendungen von Kundenbewirtungen beim Betriebsausgabenabzug und bei der Umsatzsteueranmeldung berücksichtigt werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Seit dem 1.1.2004 können Steuerpflichtige nur 70 % der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ansetzen. Die Vorsteuer kann jedoch zu 100 % geltend gemacht werden. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Ausdrücklich betont der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 18.4.2012 noch einmal, dass die über Bewirtungen in

Fortsetzung Seite 9

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Erwin Haubrich

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen; GF Karl-Ludwig Krauter;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf,
Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/9341-29

Steuern und Finanzen

BFH zur Jahreswagenbesteuerung: Arbeitnehmerrabatte als Lohnvorteil

Nicht jeder Rabatt, den ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, so die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) in zwei Urteilen vom 26. Juli 2012.

In den entschiedenen Streitfällen hatten Arbeitnehmer (AN) von ihren als Fahrzeughersteller tätigen Arbeitgebern (AG) jeweils Neufahrzeuge zu Preisen erworben, die deutlich unter den sog. „Listenpreisen“ lagen. Die Finanzämter setzten einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit die vom AG gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händler Rabatte überstieg. Dagegen wandten die Kläger ein, dass Lohn allenfalls insoweit vorliege, als der Arbeitgeber Rabatt über das hinausgehe, was auch fremde Dritte als Rabatt erhielten.

Dieser Auffassung schloss sich der Lohnsteuererkenntnis des BFH in den jetzt ergangenen Urteilen an. Er entschied, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Denn zum Arbeitslohn gehören zwar Vorteile, die Arbeitnehmern dadurch zufließen, dass Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses ihren Arbeitnehmern Waren zu einem besonders günstigen Preis verkaufen; ob jedoch der Arbeitgeber tatsächlich einen besonders günstigen, durch das Arbeitsverhältnis begründeten Preis eingeräumt hat, ist jeweils durch Vergleich mit dem üblichen Preis festzustellen.

Maßgebend ist danach der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis am Abgabetermin (§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG).

BFH, Urteile vom 26.07.2012, Az.: VI R 30/09 und VI R 27/11 vom 26.07.2012

Fehlerhaftes Fahrtenbuch

Fahrtenbuch statt Ein-Prozent-Regelung? In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) das Fahrtenbuch abgelehnt, aus Gründen, die bei der Auseinandersetzung mit dem Fiskus immer wieder eine Rolle spielen.

Im vorliegenden Fall schwankten die Entfernungangaben zu ein und demselben Ziel. Mal waren es 232 km, mal waren es 288 km. Die Richter erklärten, dass Abweichungen bei den Strecken durchaus zulässig seien, wenn der längere Weg auch der schnellere sei.

In diesem Fall waren die Abweichungen den Richtern allerdings zu groß, sodass nach ihrer Ansicht nicht auszuschließen sei, dass private Umwege mit verbucht waren. Die Einträge waren in Teilen sehr unleserlich und nur vom Verfasser zu lesen. Außerdem fehlten zu oft Angaben zum Ziel und Zweck der Fahrten.

BFH, Beschluss vom 14.03.2012, Az.: VIII B 120/11

Branchenbucheintrag - versteckte Entgeltklausel unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass eine im Kleingedruckten versteckte Entgeltklausel in einem Antragsformular für eine Eintragung in einem Internet-Branchenverzeichnis überraschend und damit unwirksam ist.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte die Betreiberin eines Internet-Branchenverzeichnisses ein als „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank...“ bezeichnetes Formular unaufgefordert an Gewerbetreibende übersandt. Linksseitig befanden sich mehrere Zeilen für Unternehmensdaten. Nach einer Unterschriftenzeile, deren Anfang durch ein fettgedrucktes „X“ gekennzeichnet war, hieß es in vergrößerter Schrift: „Rücksendung umgehend erbeten“ und (unterstrichen) „zentrales Fax“ mit Angabe der vergrößert wiedergegebenen Faxnummer der Betreiberin.

Rechtsseitig befand sich auf dem Formular eine umrahmte Längsspalte mit der Überschrift „Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)“. Erst in dem dann folgenden mehrzeiligen Fließtext war der Hinweis enthalten: „...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr ...“

Der Geschäftsführer eines angeschriebenen Unternehmens füllte das Formular aus, sandte es zurück und erhielt nach Eintrag in das Verzeichnis durch den Branchendienst eine Rechnung in Höhe von 773,50 Euro brutto.

In seiner Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass in einem solchen Fall kein Zahlungsanspruch besteht: Mit Rücksicht darauf, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in vielen Fällen unentgeltlich angeboten werden, wird eine Entgeltklausel, die nach dem Aufbau des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner dort nicht vermutet wird, nicht Vertragsbestandteil.

Der BGH stützt sich dabei auf § 305c BGB, wonach überraschende und mehrdeutige Klauseln nicht Vertragsbestandteil werden. Bereits die Bezeichnung des Formulars als „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank“ machte im entschiedenen Fall nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelte. Man lenkte die Aufmerksamkeit des gewerblichen Adressaten durch Hervorhebung im Fettdruck und Formulargestaltung zudem auf die linke Spalte des Formulars. Die in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltspflicht war demgegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten war.

BGH, Urteil vom 26.07.2012, Az.: VII ZR 262/11

Nachträgliche Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Mit Urteil vom 20.06.2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Schuldzinsen für ein Darlehen, welches ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde, grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Im entschiedenen Fall erwarb ein Steuerpflichtiger 1994 ein Wohngebäude, welches er vermietete und hieraus entsprechende Einkünfte erzielte. Im Jahr 2001 veräußerte er das Gebäude mit Verlust. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen nicht vollständig abgelöst werden. Dadurch mussten auch im Streitjahr 2004 noch Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufgewendet werden.

Das Finanzamt erkannte die für 2004 geltend gemachten „nachträglichen Schuldzinsen“ nicht als Werbungskosten an. Der BFH gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht; die geltend gemachten Schuldzinsen seien zu Unrecht nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden.

BFH, Urteil vom 20.06.2012, Az.: IX R 67/10

Verzugszinssätze, Stand 01.07.12 Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2000:
alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
06.06.03	3%	8,0%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B
Fassung 2006, bzw. §§ 247, 288 BGB für:
• (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
• Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinsatz	Verzugszinsen
01.07.12	0,12 %	5,12 % Verbr. 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Reform des Urlaubsrechts

In der Vergangenheit hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) wesentliche Grundsätze des deutschen Urlaubsrechts in Frage gestellt und damit das Bundesarbeitsgericht (BAG) veranlasst, in seiner Rechtsprechung neue Wege zu gehen. In der früheren Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wurde die Ansicht vertreten, dass der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erlösche, wenn dieser nicht in der Lage sei, den Urlaub bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres zu nehmen.

Im Übrigen herrschte Streit darüber, ob ein Urlaubsanspruch nur dann entsteht, wenn der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung wurde nur als Ersatz des Urlaubsanspruchs angesehen. Der EuGH gelangte nunmehr zu dem Ergebnis, dass die Entstehung des Urlaubsanspruchs nicht an die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers geknüpft sei. Im Übrigen dürfe der Urlaubsanspruch erst dann wieder erlöschen wenn der Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit gehabt habe, den ihm eingeräumten Urlaubsanspruch auch umzusetzen. Der

EuGH hat insoweit ausgeführt, dies sei nicht der Fall wenn der Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit – unverschuldet – daran gehindert gewesen sei, Urlaub zu nehmen. Folge dieser Rechtsprechung war, dass der langzeiterkrankte Arbeitnehmer Anspruch auf angesammelten Jahresurlaub für den gesamten Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit hatte ohne irgendwelche zeitliche Beschränkungen. Selbstverständlich war dies mit dem deutschen Recht nicht in Einklang zu bringen. Für die Arbeitgeberseite führte dies zu erheblichen Schwierigkeiten.

Bei über mehrere Jahre dauererkrankten Arbeitnehmern mussten für deren Urlaubsansprüche Rückstellungen gebildet werden, da im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses der angesammelte Urlaub auch abgegolten werden musste. In der Folgezeit sah der EuGH diese sehr weitgehenden Folgen und „ruderte“ in seiner Entscheidung vom 22.11.2011 wieder zurück.

Nach dieser Entscheidung kann in nationaler Regelung insbesondere in Tarifverträgen eine unbegrenzte Ansammlung von Jahresurlaub eingeschränkt werden. In dem Fall den der EuGH am 22.11.2011 entschied, sah der Tarifvertrag den Verfall der Urlaubsansprüche nach Ablauf von 15 Monaten ab dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres vor. In dieser tariflichen Begrenzung sah der EuGH eine wirksame Begrenzung und stärkte insoweit die Tarifautonomie. Der EuGH führte indessen aus, dass der Übertragungszeitraum dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumen müsse, bei Bedarf über Erholungszeiträume zu verfügen, die längerfristig gestaffelt und geplant werden sowie verfügbar sein können. Der Übertragungszeitraum müsse dabei deutlich länger als das Urlaubsjahr sein. Letzteres habe nur 12 Monate, ein 15-monatiger Übertragungszeitraum sei jedoch ausreichend.

Nach dieser Rechtsprechung lässt sich für Tarifverhandlungen festhalten, dass der Übertragungszeitraum nicht weniger als 15 Monate betragen sollte. Ansonsten wäre er nämlich nicht länger als das Urlaubsjahr. Mit dieser Rechtsprechung des EuGH, die quasi das deutsche Urlaubsrecht auf den Kopf stellte, hatte sich nunmehr die deutsche höchst richterliche Rechtsprechung auseinandersetzen. Eine Klärung hat nunmehr das BAG mit seinem Urteil vom 07.08.2012 herbeigeführt.

In dem zu entscheidenden Fall ging es um ein Arbeitsverhältnis, das von 2004 bis zu seiner Be-

endigung im Jahr 2009 wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit geruht hatte. Die Arbeitnehmerin machte nunmehr für den gesamten Zeitraum von fünf Jahren Urlaubsabgeltungsansprüche geltend. Das BAG führte hierzu aus, dass auch im ruhenden Arbeitsverhältnis Urlaubsansprüche grundsätzlich entstehen. Es hat indessen ebenfalls darauf hingewiesen, dass so entstandene Ansprüche andererseits auch wieder verfallen.

Das BAG entschied, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres verfällt und nicht schon nach dem Ende des ersten Quartals des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres.

Langzeiterkrankte Arbeitnehmer haben danach nur noch Anspruch auf Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche für die letzten zwei bzw. bei Ausscheiden innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für die letzten drei Jahre ihres Arbeitsverhältnisses.

Im Übrigen hat das BAG in einer weiteren Entscheidung vom 19.06.2012 entschieden, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch nicht mehr Ersatz des Anspruches auf Urlaubsgewährung ist, sondern ein ganz normaler Geldanspruch.

Außerdem stellte das BAG klar, dass der am Ende des Urlaubsjahres nicht genommene Urlaub verfällt, wenn kein Übertragungsgrund nach § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz gegeben ist. Ist danach ein zunächst arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer im Kalenderjahr einschließlich des Übertragungszeitraums so rechtzeitig gesund, dass er in der verbleibenden Zeit seinen Urlaub nehmen kann, erlischt der aus früheren Zeiten stammende Urlaubsanspruch ebenso wie der Anspruch der zu Beginn des Urlaubsjahres neu entstanden ist.

Der vorliegende Beitrag basiert auf den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück in NJW Spezial 2012, 626. Mitgeteilt von Herrn RA Thomas Ickenroth

Arbeitgeber dürfen Krankschreibung schon am ersten Tag verlangen

Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) dürfen Arbeitgeber von erkrankten Beschäftigten ohne Begründung die Vorlage eines ärztlichen Attestes vom ersten Krankheitstag an verlangen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen erkrankte Arbeitnehmer ab dem vierten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorlegen, es sei denn, der Arbeitgeber verzichtet ausdrücklich darauf. Arbeitgeber können jedoch auch ab dem ersten Krankheitstag ein Attest verlangen. Wie das BAG nun entschieden, steht es im Ermessen des Arbeitgebers, wann er den Krankenschein einfordert. Er kann dabei die Mitarbeiter auch unterschiedlich behandeln. Eine besondere Begründung müsse er nicht geben. Im entschiedenen Rechtsstreit hatte die Klägerin für den 30. November einen Dienstreisantrag gestellt, den der Arbeitgeber ablehnte. Prompt an diesem Tag meldete die Redakteurin sich krank, ohne eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Der Ar-

beitgeber forderte die Frau daraufhin auf, künftig immer bereits am ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Redakteurin hielt dies für rechtswidrig. Ihr Arbeitgeber müsse sein Verlangen sachlich begründen. Das muss er aber nicht, wie das BAG urteilte. *BAG, Urteil vom 14.11.2012, Az.: 5 AZR 886/11*

Kündigung: Wenn die Eltern eines Auszubildenden verweist sind

Will ein Arbeitgeber einem minderjährigen Auszubildenden (im vorliegenden Fall noch in der Probezeit) das Ausbildungsverhältnis aufkündigen, muss er das Schreiben an seine Eltern richten. Es genügt dafür, dass er den Brief nachweislich in den Hausbriefkasten einwerfen lässt. Und der Zugang der Kündigung gilt dann unabhängig davon als bewirkt, ob die Eltern sofort Zugriff auf den Brief haben oder ob sie zum fraglichen Zeitpunkt verweist sind. Es reicht aus, dass das Schreiben in den Herrschaftsbereich der Eltern gelangt und sie es unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen können. *BAG, Urteil vom 08.12.2011, Az.: 6 AZR 354/10*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.



einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten müssen. Außerdem verlangt das Gesetz zwingend die Beifügung der Rechnung über die Bewirtung.

4. Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen und Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften

Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen gehören zu den nicht abziehbaren Aufwendungen und mindern deshalb auch nicht die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Zinsen auf erstattete Körperschaftsteuerzahlungen (sog. Erstattungszinsen) erhöhen das Einkommen der Kapitalgesellschaften. Die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit Urteil vom 15.6.2010, nach der – für die Rechtslage vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 – auf die Festsetzung von Einkommensteuer entfallenden Erstattungszinsen nicht der Einkommensteuer unterliegen, ist auf die Einkommensermittlung von Kapitalge-

sellschaften, die über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen, nicht übertragbar.

Anmerkung: Diese (fragwürdige) Besteuerung von Erstattungszinsen wird in der Praxis unterschiedlich beurteilt. Eine Klärung soll das Bundesverfassungsgericht herbeiführen. Dort ist ein Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1806/12 anhängig. Betroffene Steuerpflichtige sollten Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

5. Geplante Änderungen durch das „Jahressteuergesetz 2013“

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt der Gesetzgeber diverse Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens. Bei den z.Zt. stattfindenden Beratungen hat der Bundesrat Ergänzungen vorgeschlagen. Über die einzelnen Neuregelungen werden wir Sie Anfang nächsten Jahres bei Vorliegen des Gesetzes und damit verbundener verlässlicher Informationen unterrichten.



*Thomas Haubrich
Gesellschafter der Marx & Jansen Treuhand- und Revisions-GmbH, Großmaischeid und Ransbach-Baumbach
www.marx-jansen.de*

Sanierungsarbeiten an der Geschäftsstelle Neuwied

Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald hat in ihrer Sitzung vom 23.10.2012 die Sanierung des Geschäftsstellengebäudes in Neuwied, Langendorfer Straße 91, beschlossen.

Ausgeführt werden sollen die unten aufgeführten Sanierungsarbeiten. Interessierte Mitgliedsbetriebe können bis zum 14. Januar 2013 zur Abgabe von Angeboten die Ausschreibungsunterlagen mittels anhängendem Abschnitt bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald anfordern.



Rücksendung bitte per Fax an **02602 – 100527**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Flachdachsanierung | <input type="checkbox"/> Fenster inkl. Fensterbänke und Rollläden |
| <input type="checkbox"/> Außenfassade (energetische Sanierung) | <input type="checkbox"/> Balkonsanierung |
| <input type="checkbox"/> Schlosserarbeiten | <input type="checkbox"/> Abriss-, Beton- u. Pflasterarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Gerüstbau | |

Bitte senden Sie uns die oben angekreuzten Ausschreibungsunterlagen an folgende Adresse:

Name:

Anschrift:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift



Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundessieger und besten Prüflinge 2012

2. Bundessieger 2012

zugleich Landessieger und Kammersieger
und bester Prüfling 2012

Pfeil Fabian; Siershahn
Elektroniker; FR: Automatisierungstechnik
(Jonas Schaltanlagenbau, Siershahn)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

1. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in) und bester Prüfling 2012

Kupp Amelie; Koblenz
Keramikerin; FR: Dekoration
(Schilz GmbH, Höhr-Grenzhausen)
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Villmann David; Kaden
Schornsteinfeger
(Marco Villmann, Kaden)
Schornsteinfeger-Innung Montabaur

1. Landessieger

zugleich Kammersieger 2012

Kormann Waldemar; Mündersbach
Zerspanungsmechaniker; FR: Fräsmaschinensysteme
(Karel Schardt, Herschbach)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

2. Landessieger

zugleich Kammersieger und bester Prüfling 2012

Höfert René; Buchholz
Fahrzeuglackierer
(Weissenfels GmbH, Asbach)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

2. Landessieger

zugleich bester Prüfling 2012

Berg Christopher; Linz
Fleischer; FR: Herstellen besonderer Fleisch- und Wurstwaren und
Herstellen von Gerichten
(Jürgen Berg, Linz)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

3. Landessieger

zugleich Kammersieger 2012 und bester Prüfling 2012

Hörter Moritz; Kleinmaiseid
Feinwerkmechaniker; FR: Werkzeugbau
(Kern GmbH, Großmaiseid)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

3. Landessieger(in)

zugleich Kammersiegerin 2012

Ziegelmeier Louisa; Neuwied
Friseurin
(Dietz coiffeur cosmetik team GmbH, Neuwied)
Friseur- und Kosmetiker-Innung Rhein-Westerwald

1. Kammersieger(in)

und bester Prüfling 2012

Wey Lisa; Münstermaifeld
Maßschneiderin; FR: Damenschneiderin
(Helga Muzzalupo, Ransbach-Baumbach)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

2. Kammersieger

und bester Prüfling 2012

Trepper Björn; Flammersfeld
Dachdecker
(Reiner Stein, Flammersfeld)
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Arndt Cornelius; Montabaur
Friseur
(Thomas Daum, Höhr-Grenzhausen)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Fink Thomas; Hillesheim
Mechatroniker für Kältetechnik
(Kälte-Klima Lehnerts & Müller GmbH, Wittlich)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Fischer Janina; Waldbreitbach
Tischlerin
(Johannes Fischer, Breitscheid)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Gros Markus; Höhn-Neuhochstein
Elektroniker; FR: Energie- und Gebäudetechnik
(Zoth GmbH & Co. KG, Westernohe)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Günster Karin; Caan
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk; FR: Fleischerei
(REWE-Hoffmann OHG, Höhr-Grenzhausen)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Günther Matthias; Höhr-Grenzhausen
Kfz.-Mechatroniker; FR: Personenwagentechnik
(Löhr Automobile GmbH, Höhr-Grenzhausen)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Heilmann Kevin; Bendorf
Dachdecker
(Werhand GmbH & Co., Neuwied)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Heinz Dominik; Höhn
Dachdecker
(Veith Heinz GmbH, Höhn)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Jung Marcel; Stein-Neukirch
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Frank Weber, Hof)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Kaltwasser Thomas; Maroth
Elektroniker; FR: Energie- und Gebäudetechnik
(Dieter Überlacker, Flammersfeld)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Kohlenbeck Tanja; Herschbach
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk; FR: Bäckerei
(Bäckerei Heinz Willi Grund GmbH, Höchstenbach)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Kuhn Dominik; Neuwied
Bäcker
(Thore Somnitz, Neuwied)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Lenz Sarah; Untershausen
Raumausstatterin
(Gräf – Die Raumausstatter, Inh. Maria Tempelhagen,
Ransbach-Baumbach)
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Loginov Andrej; Simmern
Informationselektroniker; FR: Bürosystemtechnik
(Manfred Stoffel, Dörth)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Peter Sebastian; Rennerod
Metallbauer; FR: Konstruktionstechnik
(Fuhländler AG, Liebenscheid)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Runge Christopher; Hundsangen
Fahrzeuglackierer
(Krekel Lackier- & Oberflächen-Zentrum GmbH & Co. KG, Guckheim)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Schlottke Alexander Otto; Dürrholz
Maler- und Lackierer
(Heinrich-Haus gGmbH, Neuwied)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Schultheis Moritz; Niederhofen
Maurer
(Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Straßenhäuser)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Strödter Christopher; Herschbach
Zimmerer
(Schlag & Pröbstl, Zimmerei und Holzbau
Inh. Theresia Pröbstl-Strödter e.K., Herschbach)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Winkler Dominik; Eppenrod
Tischler
(Rainer Becker, Montabaur-Bladernheim)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Wünsche Benedikt; Nistertal
Tischler
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Ehrung „Silberner und Diamantener Meisterbrief“



Stolz nahmen 37 Meisterinnen und Meister die Ehrenurkunden anlässlich ihres 25-jährigen Meisterjubiläums entgegen. Aloys Rosenbauer (1. Reihe, 5. v.l.) erhielt den Diamantenen Meisterbrief.

Zauberhaftes Andalusien Träume wie aus Tausend und einer Nacht

Hiervon konnten sich die Teilnehmer der diesjährigen Reise der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald überzeugen. Bereits am Anreisetag wurden sie mit strahlendem Sonnenschein empfangen, der das Flair Spaniens natürlich besonders unterstrich.

Am 1. Tag stand die Besichtigung von Granada auf dem Programm. Die Stadt Granada am Fuße des Sierra-Neveda-Gebirges ist - wohl aufgrund ihrer bisher unzerstörten Traditionen - eine der faszinierendsten und facettenreichsten Städte in Südspanien. Schon bei der Hinfahrt waren die Reisetilnehmer beeindruckt von der Schönheit der Gegend. Unzählige Olivenbäume schmücken die hügelige Landschaft. Abgerundet wird das Bild durch die Gebirgskette der Sierra Nevada mit ihren schneebedeckten Gipfeln. Natürlich stand auch ein Besuch der sagenumwobenen Alhambra auf dem Programm. Als ein Meisterwerk der Architektur und Geschichte bietet eines der schönsten Bauwerke der Welt einem jeden Granadabesucher einen Einblick in vergangene arabische Kultur sowie in die Perfektion einzigartiger Bauweisen. Aber auch die weiteren Reisetage hielten ein umfangreiches Besichtigungsprogramm für die Reisegruppe bereit. Ronda, die „Geträumte Stadt“ mit ihrer „Neuen Brücke“ und der Stierkampfarena stand ebenso auf dem Programm wie der Jachthafen von Marbella, der Stadt der Reichen und Schönen. Bevor die Rückreise angetreten wurde, hatten die Teilnehmer noch Gelegenheit, sich von der Schönheit Malagas zu überzeugen. Malaga, die zweitgrößte Stadt in Andalusien und Geburtsstadt von Pablo Picasso, lädt mit seinen zahlreichen Sehenswürdigkeiten zu einem Besuch ein. Aber auch in kulinarischer Hinsicht hat Malaga einiges zu bieten. Hiervon konnte sich die Reisegruppe unter anderem bei einem Gang durch die Markthallen der Stadt überzeugen. Aber auch die schönste Reise geht einmal zu Ende. Zufrieden über vier eindrucksvolle Tage traten die Teilnehmer ihre Heimreise an und freuen sich bereits jetzt auf die nächste Reise ihrer Innung.



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Witten/WW · www.mpower.de



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

Signal Iduna Gruppe · Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80 · 56068 Koblenz
Telefon 02 61/1 39 01 21

Die Unisex-Tarife kommen Was Verbraucher jetzt wissen müssen

Spätestens zum 21. Dezember 2012 werden sich die Versicherten auf die sogenannten Unisex-Tarife einstellen müssen. Diese werden ungeachtet des Geschlechts kalkuliert und sehen gleiche Beiträge für Männer und Frauen vor. Damit setzt die Versicherungswirtschaft eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs um.

Das Beitragsgefüge in den Personenversicherungen wird sich für Neuverträge deutlich ändern, während bereits laufende Verträge nicht betroffen sind. Damit dürften für Männer die Versicherungsbeiträge in den Bereichen Altersvorsorge, Berufsunfähigkeit, Pflege- und Krankenversicherung spürbar steigen. Frauen werden künftig vor allen Dingen in der Risiko- und Unfallversicherung stärker zur Kasse gebeten.

Nur noch bis zum 20. Dezember 2012 haben Verbraucher die Chance, von den günstigen Altregelungen zu profitieren. Entscheidend ist dabei der Vertragsabschluss. Der eigentliche Versicherungsbeginn – also der Zeitpunkt, ab dem die Beitragszahlung einsetzt – kann dagegen bis zu sechs Monate später liegen. Bestandskunden können grundsätzlich in die Unisex-Tarifwelt wechseln; ein Wechsel zurück ist nicht möglich.

Die wichtigsten Fakten

Für ihre private Krankenversicherung werden Männer künftig mehr zahlen, Frauen prinzipiell weniger. Doch die Tarife in der Krankenvoll- und -zusatzversicherung müssen umfangreich neu kalkuliert werden. Ob Frauen bei den neuen Unisex-Tarifen wirklich von der erhofften Beitragsersparnis profitieren, ist also noch fraglich. Denn ein höherer Frauenanteil in den betroffenen Tarifgruppen und Veränderungen bei den Leistungen könnten letztlich zu einem insgesamt höheren Beitragsniveau führen.

Stabile Beiträge sind hingegen bei den meisten Bisex-Tarifen garantiert: Die Krankenversicherer der SIGNAL IDUNA garantieren keine Beitragserhöhungen vor dem 1. Januar 2014. Verbraucher, die sich jetzt noch die Bisex-Konditionen in der privaten Krankenversicherung sichern möchten, sollten damit aber nicht bis zum letzten Moment warten.

Da Frauen aufgrund ihrer statistisch höheren Lebenserwartung länger Zahlungen aus einer privaten Rentenversicherung erhalten, lagen ihre Beiträge bei gleicher Altersrente bisher auf einem höheren Niveau. Während ihre



Beiträge in der Unisex-Welt sinken dürften, müssen Männer mehr zahlen, um auf eine vergleichbare private Rente zu kommen. Sie sollten sich deshalb besser jetzt noch das günstige Beitragsniveau sichern.

Frauen haben bei der SIGNAL IDUNA aber keinen Grund, auf die für sie günstigeren Unisex-Produkte zu warten. Es gibt eine Umstellungsgarantie für die SI-Rentenprodukte mit einer Ansparzeit: Rückwirkend ab Ver-

sicherungsbeginn kann der noch 2012 abgeschlossene Vertrag kostenfrei umgestellt werden. Durch das niedrigere Eintrittsalter und dem Zinseszinsseffekt, der sich aus der längeren Vertragslaufzeit ergibt, fällt die Rente im Alter höher aus. Die Absicherung der eigenen Arbeitskraft, etwa in Form einer Berufsunfähigkeitsversicherung, ist insbesondere für den Hauptverdiener einer Familie Pflicht. Insbesondere Männer sollten sich vor dem Stichtag entsprechend absichern, um sich die für sie günstigeren Bisex-Konditionen zu sichern.

In der Unfallversicherung werden die Tarife für Frauen teurer. Männer profitieren von günstigeren Unisex-Beiträgen. Doch auch nach dem Stichtag werden unfallträchtige Berufe höher eingestuft als Berufe mit geringem Unfallrisiko.

In der Kfz-Versicherung spielte das Geschlecht für die Berechnung der Prämien bisher schon nur eine untergeordnete Rolle – und bei der Kraftfahrtversicherung der SIGNAL IDUNA gar keine. Deshalb sind Autohalter nicht von der Umstellung auf Unisex-Tarife betroffen.

Koblenz: Erste Konferenz der Versorgungswerke

Im Servicehaus des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Mittelrhein fand auf Einladung der Koblenzer Filialdirektion der SIGNAL IDUNA am 5. September die erste gemeinsame Konferenz der Versorgungswerke im Kammerbezirk Koblenz statt. Zusammen mit zahlreichen Repräsentanten des

regionalen Handwerks und der sechs Versorgungswerke diskutierte man mögliche Wege, die Versorgungswerke und ihren Service noch mehr ins Bewusstsein der Handwerker zu rücken. Weitere Themen waren unter anderem die kommenden Unisex-Tarife sowie anstehende Aktionen in einzelnen Gewerken.



Uwe Fleck, Filialdirektor der SIGNAL IDUNA in Koblenz (vorne, 3.v.l.), freute sich über rege Beteiligung bei der ersten Konferenz der Versorgungswerke im Servicehaus des Handwerks

Theodor-Heuss-Medaille für Klaus Koch Innungsmitglied erhält hohe Auszeichnung



Eine große Ehre wurde Klaus Koch, Geschäftsführer der Koch Bedachungs GmbH in Wirges zuteil. Im Rahmen einer Veranstaltung seiner Partei wurde er mit der Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet.

Mit dieser Auszeichnung wurde das außerordentliche soziale und auch politische Engagement Koch's gewürdigt, der als bodenständiger Unternehmer eines der größten Dachdeckerbetriebe in Deutschland seine Heimat auch

überregional vorbildlich vertritt. Insbesondere die Nachwuchsförderung liegt ihm am Herzen.

So begründete sein Unternehmen die erste Patenschaft eines Westerwälder Handwerksbetriebes mit der örtlichen Realschule plus in Wirges. Innung und Geschäftsführung gratulieren dem langjährigen Innungsmitglied, Klaus Koch, für diese hohe Auszeichnung und freuen sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Obermeister zu Gast bei Bundespräsidenten



Obermeisterin H. Enkelmann im Gespräch mit Bundespräsident Gauck

Anlässlich des Antrittsbesuches von Bundespräsident Joachim Gauck in Rheinland-Pfalz durften sich auch Obermeister unserer Innungen darüber freuen, beim Empfang im Arp-Museum in Rolandseck dabei sein zu dürfen. Hiltrud Enkelmann, Obermeisterin der Bekleidungs- u. Schuhmacher-Innung RWW, ihr Stellvertreter, Klaus Zimmer sowie Gerd Schanz, Obermeister der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW, gehörten zu dem kleinen Kreis der ausgewählten Bürger und hatten die Gelegenheit, dem Bundespräsidenten ganz nahe zu kommen und auch einige persönliche Worte mit ihm zu wechseln. Noch immer begeistert von seiner Bürgernähe und Warmherzigkeit sind sie sich einig, dass es ein einmaliges und unvergessliches Erlebnis war.

QUALITÄTS- ANHÄNGER

HUMBAUR

Competence in Trailers

Autohaus Röser GmbH

Richard-Reuter-Straße 9
56276 Großmaiseid

Fon 02689 5276

Fax 02689 5270

info@auto-roeser.de

www.auto-roeser.de



**PKW-ANHÄNGER
IN GROSSER
AUSWAHL!**

Abbildung ähnlich/
kann Sonderaus-
stattung enthalten

Politische Informationsreise nach Berlin

Obermeister folgten der Einladung des Bundestagsabgeordneten Erwin Rüdgel

Bundestagsabgeordneter Erwin Rüdgel lud die Obermeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zu einer politischen Informationsreise der Bundesregierung nach Berlin ein. Auf die Teilnehmer warteten spannende und informative Tage in Berlin. Regierungsviertel, politische und geschichtliche Instituti-

onen und Stadtrundfahrten standen auf dem Programm.

Ein besonderes Highlight war der Besuch des Reichstages mit der Begehung der gläsernen Kuppel, von der aus die Teilnehmer das herrliche Panorama Berlins genießen konnten.



Foto: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

ICKENROTH RECHTSANWÄLTE

- + Baurecht
- + Arbeitsrecht
- + Mietrecht

Postfach 323
56223 Ransbach-Baumbach
Rheinstraße 96
(VIP City Center)
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: (02623) 8826-0
Telefax: (02623) 8826-29
email: info@RA-Ickenroth.de

...seit über 15 Jahren
für das Handwerk

www.ra-ickenroth.de

KHS-RWW – Sonderfahrt in das Land der Dudelsäcke

Die diesjährige Sonderfahrt der Kreishandwerkerschaft führte nach Schottland. Auf die Teilnehmer wartete eine 7-tägige Reise in das Land des Whiskeys, der Dudelsäcke und der Schottenröcke. Auf dem Programm standen der Besuch der Hauptstadt Edinburgh, die Teilnahme an einer Whiskyprobe, die Fahrt zum berühmt berüchtigten See „Loch Ness“

und viele weitere eindrucksvolle Besichtigungen. Besonderer Höhepunkt der Reise war das in Edinburgh stattfindende „Military Tattoo“. Dies ist das größte Musikfestival Schottlands und es findet seit 1950 jedes Jahr nur einmal im August statt. Bei grandioser Kulisse direkt vor dem Edinburgh Castle wurden dem Zuschauer ein beeindruckendes Schauspiel aus

militärischer Marschmusik sowie Tanz- und Gesangsdarbietungen von ca. 1000 Musikern und Tänzern geboten.



Ein toller Schlitten!

Sicher in den Winter mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



„Kraxeln“ nur mit Schneeketten

Endlich Winterurlaub! Für die Reise in den Schnee sollten Autofahrer auch Schneeketten in den Kofferraum packen. Welches Modell das richtige für das eigene Auto ist, wissen die Fachleute in den Kfz-Betrieben. Sie beraten nicht nur zur Größe und Ausführung, sondern erklären auch die Montage.



Bei einer Vorführung sollte es nicht bleiben. Wer ein „Trockentraining“ in der heimischen Garage absolviert hat, kommt bei eisigen Temperaturen am verschneiten Pass nicht so leicht ins Schwitzen. Denn er hat bereits in aller Ruhe die Bedienungsanleitung gelesen und die Handgriffe geübt.

Ernst wird es übrigens ab dem blauen Schild mit dem Symbol „Schneekette“. Sie ist von da an für alle Fahrzeuge Pflicht. Das heißt: An den zwei Rädern der Antriebsachse sind die Ketten montiert. Bei einem Halt nach gut zehn Metern gibt es noch einen Check: Sitzen die Ketten richtig oder müssen sie nachgezogen werden? Schneller als 50 Stundenkilometer darf mit ihnen nicht gefahren werden. Wer auf der Strecke ohne Schneeketten angehalten wird, muss mit einem Bußgeld rechnen.

Einzug ins Schneeparadies: Reisen in Europa

Darin ist sich Europa einig: Nur mit einer entsprechenden Winterausrüstung rollt das Auto sicher durch die kalte Jahreszeit. Was genau unsere Nachbarn darunter verstehen, steht auf einem anderen Blatt. Studieren tut Not, damit das Urlaubsbudget nicht für EU-Bußgelder draufgeht. Denn die sind mitunter happig und können bei einem Betrag über 70 Euro auch in Deutschland eingetrieben werden. Die wichtigsten Fakten zu Winterreifen, Lichtpflicht und Maut fasst der Obermeister der Kfz-Innung zusammen:

Winterreifen und Schneeketten

Die Ausrüstung ist in Österreich, der Schweiz und der Slowakei auf bestimmten Strecken situativ Pflicht. Das heißt: Es gibt keine generelle gesetzliche Winterreifen-Vorschrift. In Österreich müssen sie aufgezogen werden, wenn die Fahrbahnen vereist, verschneit oder voller Schneematsch sind. Reifen mit der Kennzeichnung „M+S“ werden akzeptiert. Schneeketten sind angesagt, sobald das runde, blaue Schild mit dem Schneekettensymbol auftaucht.

Auch die Schweizer Eidgenossen müssen die derben Sohlen nicht pauschal aufziehen, rollen aber freiwillig damit. Und das aus gutem Grund: Kommt es auf winterlichen Straßen ursächlich mit Sommerreifen zu einem Unfall, ist eine Mithaftung wahrscheinlich. Schneeketten unbedingt da anlegen, wo spezielle Schilder darauf hinweisen.

In Frankreich, Italien, Kroatien und Ungarn können die Behörden mit Verkehrsschildern Winterreifen und Schneeketten auf bestimmten Strecken anordnen. Auf eine zeitlich begrenzte Fahrt mit der Winterausrüstung bestehen Slowenien, Finnland, Schweden, Litauen, Estland, Lettland, Serbien und Tschechien. Das gilt auch im italienischen Aosta-Tal. Informationen über die genauen Zeitspannen liefern Automobilclubs und Fremdenverkehrsämter.

Lichtpflicht am Tag

Es muss tagsüber in den meisten Ländern auf allen Straßen leuchten. Nur die Italiener, Rumänen und Ungarn beschränken die Lichtpflicht auf Autobahnen und außerorts, die Bulgaren und Kroaten auf die Winterzeit.

Kommen Autofahrer bei einem Verstoß in Tschechien mit 20 Euro noch glimpflich davon, verlangen die Norweger stolze 185 Euro. Also: Licht besser immer und überall anschalten.

Maut

Über 20 Länder in Europa verlangen mittlerweile Straßengebühren – als Vignette für bestimmte Zeiträume oder für jeden zurückgelegten Kilometer wie in Frankreich, Italien, Kroatien oder Serbien. Zusätzlich wird Maut für Brücken, Tunnel, Pässe oder Städte fällig.



Verteuert haben sich die Jahresvignetten in Österreich (76,50 Euro), der Schweiz (31,50 Euro), in Tschechien (50,50 Euro) und Ungarn (148 Euro). Da lohnt oft der Griff zur Tages- oder Monatsvignette. Die kostet in Österreich für zwei Monate 23 Euro, das Zehntagespicklerl 7,90 Euro.

Die Tschechen bieten die Monatsvignette für 15 Euro und die Zehntagesplakette für 10,50 Euro an. Zahlen macht Sinn, denn bei Mautprellern sind die Nachbarn nicht zimperlich. Bis zu 500 Euro Bußgeld riskieren Schwarzfahrer in der Slowakei, ab 200 Euro in Tschechien und die Kaufgebühr plus 70 Euro in der Schweiz.

Auch die Österreicher sind mit 120 Euro Ersatzmaut bei Sofortzahlung oder einem Bußgeld ab 300 Euro Spaßbremser.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0





Maler bekennen „Farbe“ in Windhagen

Die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied war in diesem Jahr Ausrichter des 12. rheinland-pfälzischen Landesverbandstages des Fachverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz.

Mit einem gemütlichen „Rheinischen Abend“ wurde der Verbandstag eröffnet. Bei typisch rheinischen Köstlichkeiten und kühlen Getränken war beste Stimmung angesagt. Obermeister Bernd Becker freute sich, dass zahlreiche Berufskollegen der Einladung seiner Innung zum Landesverbandstag gefolgt waren. Er dankte auch den die Veranstaltung begleitenden Zulieferfirmen aus Industrie und Wirtschaft, die mit einer gemeinsamen Ausstellung im Rahmen des Verbandstages auf ihre Produkte und Neuheiten aus der Branche hinwiesen.

Am Samstagvormittag stand die „Öffentliche Tagung“ auf dem Programm. Nach der Eröffnung durch den Landesinnungsmeister Jörg Baumann sowie den Grußworten des Landrates des Kreises Neuwied, Rainer Kaul und des Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Werner Wittlich, warteten die Teilnehmer gespannt auf den Vortrag von Vinzenz Baldus, Service-Coach aus dem Westerwald. Mit seinem Thema „Mit Dienstleistung zum Erfolg – Kunden bleiben dem treu, der sie am bes-

ten betreut!“ zog er die Tagungsteilnehmer in seinen Bann und wurde mit großem Applaus belohnt.

Am Nachmittag stand die Mitglieder- und Delegiertenversammlung des Landesverbandes auf dem Programm, bei der sich der neue Geschäftsführer des Verbandes, Norbert de Wolf, den Teilnehmern vorstellte und über die Neuausrichtung des Verbandes informierte. Über gesetzliche und fachliche Neuerungen im Maler- und Lackierer-Handwerk berichtete der Geschäftsführer des Hauptverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz, Werner Loch.

Während man sich einerseits den fachlichen Informationen widmete, gab es andererseits im Rahmen eines Damenprogramms die Möglichkeit, das Grandhotel Petersberg in Königswinter zu besichtigen.

Zum Abschluss des Verbandstages hatte die Innung zu einem großen Festabend eingeladen, der von Obermeister Bernd Becker eröffnet wurde. Nach einem Gala-Bufferet auf italienische Art und musikalischer Unterhaltung durch DJ Bernd Rohr sowie der Sängerin Simone Siegmann ließ man den 12. Landesverbandstag des rheinland-pfälzischen Maler- und Lackierer-Handwerks ausklingen.



Maler- und Lackierer-Innungen des Westerwaldkreises und des Kreises Altenkirchen ehren die erfolgreichen Gesellen/innen des Jahres 2012



Obermeister Kurt Hof konnte wie in den vergangenen Jahren, die erfolgreichen Junghandwerker/-innen des Lehrabschlussjahres 2012 im Maler- und Lackiererhandwerk sowie die Fahrzeuglackierer im Namen der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises ehren und die Gesellenbriefe überreichen. Zu dieser Veranstaltung hatte die Innung neben den Junghandwerkern auch deren Ausbildungsbetriebe und Eltern eingeladen. Obermeister Kurt Hof würdigte die erbrachten Leistungen, wies

aber auch darauf hin, dass man sich fachlich weiterbilden müsse, um dauerhaft Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Letztendlich führe auch nur eine Weiterbildung zur eventuell angestrebten späteren Selbständigkeit. Er dankte in seinen Ausführungen auch seinen Kollegen vom Prüfungsausschuss, hier insbesondere Herrn Peter Soekefeld von der Berufsschule, für die geleistete Arbeit. Obermeister Hof überreichte den erfolgreichen Junghandwerkern die Gesellenbriefe.

Auch im Kreis Altenkirchen nahmen 16 Auszubildende des Maler- und Lackiererhandwerks, inklusive der Fahrzeuglackierer, bei einer Feierstunde im Gasthof „Zur Post“ in Betzdorf ihre Gesellenbriefe entgegen. Eltern, Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter der Ausbil-

dungsbetriebe waren zur Freisprechungsfeier geladen. Marcus Jung, stellvertretender Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen, händigte den jungen Leuten ihre Gesellenbriefe aus und wünschte ihnen für die Zukunft alles Gute.



Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung besuchte das Schulungszentrum der Firma Geberit in Pfullendorf

Die diesjährige Gemeinschaftsfahrt der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald führte die Reisetilnehmer nach Pfullendorf an den Bodensee zur Firma Geberit. Nach der Begrüßung im Seminarcenter fand eine Werkbesichtigung mit anschließendem Fachseminar statt.

Damit die weite Anreise nicht nur im Zeichen der Werksbesichtigung stand, wurden noch die Blumeninsel Mainau besucht sowie das Zeppelin-Museum in Friedrichshafen besucht.

Die SHK-Innung bedankt sich bei der Firma Geberit für die freundliche Aufnahme vor Ort sowie der Firma Kuss, Altenkirchen, für die Unterstützung anlässlich der Innungsfahrt.



„Erfolgreich in die Zukunft“ – Seminar der Friseur- u. Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald



Zum Seminar „Erfolgreich in die Zukunft“ konnte Obermeister Gerd Schanz zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

Tanja Meuthen-Copertino, Trainerin der Firma Alcina, verstand es, bei einem Exkurs in den eigenen Salonalltag den Anwesenden viele fachliche Informationen und Argumentationshilfen zur praktischen Umsetzung zu geben.

Ihre Ausführungen sorgten bei den Teilnehmern für anregende Diskussionen und Fragestellungen. Zum Schluss waren sich alle einig, dass eine solche Fortbildungsveranstaltung auf jeden Fall wiederholt werden sollte.

Steinmetz- und Schornsteinfeger-Innung am Schustermarkt aktiv



Zahlreiche Besucher erlebten auch in diesem Jahr bei herrlichem Wetter den Handwerker- und Bauernmarkt in Montabaur, der ein buntes Programm für die ganze Familie bot.

Schon fast traditionell ist die Teilnahme der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis und der Schornsteinfeger-Innung Montabaur am Schustermarkt. Mit ihrer Ausstellung auf dem Konrad-Adenauer-Platz, sozusagen also mitten

im Geschehen, stellten die Vertreter der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis dem interessierten Publikum die Vielfalt ihres Handwerks vor und beantworteten kompetent und umfangreich die Fragen der Besucher.

Die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Ruhestätte war Gegenstand der Ausstellung der Innungsmitglieder. Rund um das Thema Energie ging es bei der Schornsteinfe-

ger-Innung Montabaur, die gemeinsam mit anderen Ausstellern ihren Stand im barocken Schloss hoch über der Stadt hatte. Viele Besucher interessierten sich für die Bereiche alternative Energien, neue Heiztechniken und Energieausweise und erhielten von den Mitgliedern der Innung fachkundige Auskünfte. Natürlich fehlten auch nicht die kleinen „Glücksbringer“, die an die Besucher verteilt wurden.

KEVAG
ein Stück Heimat

HEIZEN MIT DER WÄRMEPUMPE

twplus[®]

BESSER IST'S
MIT WÄRMEPUMPE

+ Umweltfreundlich
+ Wirtschaftlich
+ Zuverlässig

0261 392-2000
www.kevag.de



Unsere Fachpartner. Ihre Spezialisten für Wärme und Energie:

WEISGERBER
GebäudeTechnik

JOSEF SCHMITZ
Ingenieur für Lüftung & K.

AGG: K. Giese, Bärach.

BiSolar
Energieeffiziente Solar

MAIS
Heizung - Lüftung - Sanitär

ELEKTROTECHNIK SCHNEIDER

STAHL

R. NEUROTH

H-BGEN
Elektrotechnik

ELEKTRO HANSEN

WINZ
Kühlanlagen

ELEKTROTECHNIK SALMON

MEDERER
Mit einer Seele in die Arbeit

Exklusiv-Reise
23.9 - 2.10.2013 od. 5.10.2013

„Im Herzen Afrikas“

Die letzten Paradiese auf Erden!

Tansania und Sansibar

- Kilimanjaro / Arusha Nationalpark - Lake Manyara Nationalpark - Großwildwanderung in der Serengeti - Erlebnis Ngorongoro-Krater - Sansibar: Die Gewürzinsel - Faszination und Mythos
- Traumhotel am weißen Strand - Korallenriff mit einer unglaublichen Unterwasserwelt

Sonnenaufgang über dem Kilimanjaro ...

Feuerrot erglüht die riesige eingestürzte Flanke des Vulkans Mount Meru über der paradiesischen Landschaft – ein atemberaubender Anblick!



Gewürzinsel Sansibar

Sansibar – welch klangvoller Name voller Faszination und Ausstrahlung, ein geschichtreicher Mythos, heute ein Urlaubsparadies vor der Küste Ostafrikas.

Weltwunder der Natur: Der spektakuläre Ngorongoro-Krater

Ein unumstrittenes Juwel Afrikas erwartet Sie, der rund 20 Kilometer Durchmesser große Ngorongoro-Krater, die größte nicht mit Wasser gefüllte Caldera der Welt. Während der Kraterand durchschnittlich 2.300 Meter hoch ist, liegt der Kratersockel rund 600 Meter tiefer. Bis zu 25.000 Tiere, natürlich auch die Big Five, leben hier.

Tierherden ziehen über das Land, wie sie es seit Jahrtausenden tun. In dieser einzigartigen Landschaft finden die letzten Großwildwanderungen der Erde statt. Erfüllen Sie sich Ihren Traum von Afrika und folgen Sie dem legendären Ruf der Serengeti, der Einzigartigkeit des Ngorongoro Kraters, dem mächtigen Kilimanjaro und dem Rauschen des Indischen Ozeans auf Sansibar.

„Die Serengeti darf nicht sterben“

Die grenzenlose Schönheit des rund 15 000 km² großen Schutzgebietes ist kaum in Worte zu fassen! Die sonnenverbrannte, dem Horizont entgegen flimmernde Serengeti mutet wie die äußersten Gefilde der Erde an. Bis zu den Ufern des Victoria-Sees erstreckt sich das riesige Schutzgebiet, welches durch seine Einzigartigkeit den Status als UNESCO-Weltnaturerbe trägt. Mit rund 3 Millionen größeren Säugetieren ist die Serengeti das wildreichste Ökosystem der Welt.



Information, Beratung: Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald • Joseph-Kehrein-Straße 4 • D-56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 / 1005-11 • Fax: +49 2602 / 1005-27 • runkel@handwerk-rww.de • www.handwerk-rww.de

Fax-Nr. 02602 - 100527

Ich interessiere mich für die Exklusiv-Reise nach Tansania/Sansibar und bitte um Zusendung der Reiseunterlagen

per Mail

oder

per Post

Ort, Datum: _____

Absender: _____



Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Der perfekte Partner für Ihren Erfolg.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.

 Sparkasse
Neuwied

 Kreissparkasse
Westerwald

 Kreissparkasse
Altenkirchen

Managen Sie Ihre Finanzen clever mit dem Sparkassen-Finanzkonzept. Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung. Von Finanzierungslösungen über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung: Wir finden für jedes Anliegen die maßgeschneiderte Lösung. Testen Sie uns jetzt! Mehr Infos bei Ihrem Sparkassenberater oder auf www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

Speed-day im SHK Handwerk

70 Lehrlinge im Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung-Klimatechnik der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald erhielten am Speed-Day Informationen über den Ablauf der Gesellenprüfung aus erster Hand.

Vom Fachgespräch über den Ablauf der theoretischen Prüfung bis hin zur praktischen Prüfung konnten sich die Lehrlinge ein Bild über den Prüfungsablauf machen.

Zum ersten Mal fand diese Veranstaltung für Lehrlinge unserer Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung statt. Als Veranstaltungsort wurde die Berufsbildende Schule in Betzdorf gewählt. Der Fachverband SHK Rheinland-Rhein Hessen hatte in Verbindung mit der Innung Sanitär-Heizung-Klimatechnik Rheinland-Westerwald die Lehrlinge eingeladen, die zur Gesellenprüfung in diesem Winter anstehen.



Kompetente Fachleute der Innung und des Gesellenprüfungsausschusses hatten ein vielseitiges Tagesprogramm mit Praxis und Theorie vorbereitet, das von den Lehrlingen überaus interessiert angenommen wurde.

Beispielsweise stellten Schüler in einem Rollenspiel den Ablauf eines Fachgesprächs vor. So konnten den Schülern sowohl positives als auch negatives Verhalten im Prüfungsgespräch aufgezeigt werden. Im Außengelände der BBS Betzdorf hatte außerdem die Firma Buderus ihr Info-Mobil zur Verfügung gestellt, um neueste Heiztechniken vorzustellen.

Nacht der Technik der Handwerkskammer Koblenz



Informationstechnikerhandwerk informierte

Das Team um Obermeister Frank Jonas präsentierte bei der Nacht der Technik der Handwerkskammer Koblenz das Informationstechniker-Handwerk. Das überaus gut besuchte Event der Handwerkskammer Koblenz gab den Besuchern die Möglichkeit, sich über das Neueste im Informationstechniker-Handwerk zu informieren.

Die kompetenten Ansprechpartner Jutta Kraeber, Frank Jonas und Christian Hoffmann standen den Besuchern zu den verschiedensten Themen Rede und Antwort. Die Präsenz der Innung zeigte wieder einmal, dass durch eine gelungene Außendarstellung Interesse geweckt wird. Der Informationstechniker hat ein großes Betätigungsfeld. Davon konnten sich die Besucher überzeugen. Ein ganz besonderer Blickfang war ein 80"-Bildschirm, der gestochen scharfe Bilder lieferte und viele Besucher zum

Zuschauen einer bekannten Fernsehsendung anregte. Wetten, dass dieser Beruf ein überaus interessanter ist?

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz präsentierte sich an der Nacht der Technik

Bei der diesjährigen Nacht der Technik nahm auch die Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz teil. Obermeister Axel Melzer und Torsten March präsentierten einem staunenden Publikum Experimente mit Stickstoff.

Mit minus 196° konfrontiert, vereisten in Sekundenschnelle Blumen, fielen aufgeblasene Luftballons in sich zusammen und bildete sich Eisnebel im Raum.

Eine gelungene Nachwuchswerbung, denn viele der begeisterten Zuschauer waren junge Leute, die mit Sicherheit auch durch diese spektakuläre Präsentation des Kälteanlagenbauerhandwerks auf die Ausbildungsberufe im Bereich der Kälte-Klimatechnik, allen voran der Mechatroniker für Kältetechnik, aufmerksam wurden. Kälte- und Klimatechnik – coole Berufe für die Zukunft!



Produktionsintegrierter Umweltschutz

Mess- und Prozessautomatisierung · Prozessmodellierung

Schöne Bescherung?

Denken Sie zur Weihnachtszeit lieber an Geschenke, nicht an steigende Energiekosten.

Lassen Sie sich beraten um Ihre Verbräuche zu senken. Reduziert die Kosten, schont die Umwelt.



probevo
prozesse-beratung.vogtmann

Checkliste – Kündigung wegen Krankheit

Der häufigste Grund einer personenbedingten Kündigung ist in wiederholten Kurzerkrankungen oder einer lang anhaltenden Krankheit eines Arbeitnehmers zu sehen.

Ist nämlich zu erwarten, dass ein Arbeitnehmer, der in der Vergangenheit oft wegen Krankheit gefehlt hat, auch künftig mehr als sechs Wochen im Jahr krankheitsbedingt ausfällt, kann ihm gekündigt werden (BAG 2 AZR 309/91).

In vielen Fällen ist damit zu rechnen, dass der gekündigte Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht versucht, die Kündigung rückgängig zu machen. Eine geplante Kündigung ist deshalb gut vorzubereiten. Folgende Punkte sind vorab festzustellen:

1. Exakte Feststellung der Krankheitstage/ -zeiten in den letzten drei Jahren der Betriebszugehörigkeit. Ist der Arbeitnehmer noch keine drei Jahre im Betrieb, dann ist nur die Zeit der Betriebszugehörigkeit zu werten.
2. Falls möglich, Zuordnung von Krankheiten zu den Krankheitstagen.
3. Feststellung der Fehltage pro Jahr und Ermittlung der Abwesenheitsquote in %, bezogen auf die jährlichen Arbeitstage im Betrieb.
Beispiel: 50 Tage Krankheit bei 200 Arbeitstagen = 25 % Abwesenheitsquote
4. Ermitteln Sie die Kosten, die dem Unternehmen durch die Krankheit des Arbeitnehmers pro Jahr entstanden sind (Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung, Mehrarbeitszuschläge für Kollegen usw.)
5. Welche Folgen haben die häufigen Kurzerkrankungen oder die schon länger anhaltende Krankheit für den Arbeitsablauf im Unternehmen (Anordnung von Überstunden, längere Lieferzeiten, Einstellung von Hilfskräften u. ä.)?
6. Ist es möglich, den/die Arbeitnehmer/in nach Genesung wieder auf dem bisherigen Arbeitsplatz einzusetzen?
7. Wenn Frage 6 mit „**Nein**“ beantwortet wurde: Kann ein Ersatzarbeitsplatz bereitgestellt werden, der den Kenntnissen und Fähigkeiten des/der Arbeitnehmers/in entspricht?
8. Liegt bei dem/der Arbeitnehmer/in ein besonderer Kündigungsschutz durch Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit, Ausbildungsverhältnis, Betriebsratstätigkeit, Jugendvertretung, Datenschutzbeauftragung oder langjährige Beschäftigung vor?

Nach sorgfältiger Wertung kann, ggfs. nach Rücksprache mit einem Arbeitsrechtsexperten, entschieden werden, ob eine Kündigung möglich ist bzw. einer arbeitsgerichtlichen Überprüfung standhält.

Bitte beachten: Allein die Umstände zum Zeitpunkt der geplanten Kündigung sind zu beachten. Der Arbeitnehmer muss also noch krank sein, und es muss befürchtet werden, dass auch in der Zukunft mit weiteren krankheitsbedingten Fehlzeiten zu rechnen ist. Ist der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigungsüberlegungen wieder arbeitsfähig, scheidet eine personenbedingte Kündigung wegen Krankheit aus.

Musterschreiben an einen Arbeitnehmer, der bereits seit einiger Zeit erkrankt und bei dem ggf. eine Kündigung geplant ist.

Hinsichtlich der Versandart bitten wir dringend unter Ziffer 801 nachzulesen.

An Herrn / Frau _____

Sehr geehrte(r) _____,

seit dem _____ sind Sie arbeitsunfähig. Den durch Ihre Krankheit bedingten Ausfall haben wir bisher durch innerbetriebliche Maßnahmen überbrückt. Im Hinblick auf die zukünftige Personaleinsatzplanung ist es jedoch notwendig zu wissen, wie lange die krankheitsbedingte Abwesenheit noch anhält bzw. wann Sie wieder arbeitsfähig sind.

Bitte entbinden Sie Ihren behandelnden Arzt von der Schweigepflicht und legen Sie uns eine Bescheinigung vor, aus der Ihre Krankheit und die voraussichtliche Dauer Ihrer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zu entnehmen ist. Bitte legen Sie uns diese Bescheinigung bis zum _____ vor.

Mit den besten Wünschen für Ihre weitere Genesung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Wird auf das vorstehende erste Schreiben nicht reagiert, ist es zweckmäßig, in einem weiteren Schreiben die Grundlagen für eine evtl. personenbedingte Kündigung zu schaffen.

Folgender Text bietet sich an:

Mit Schreiben vom _____ haben wir Sie gebeten, uns Auskunft darüber zu erteilen, wie lange die krankheitsbedingte Abwesenheit anhält bzw. wann Sie wieder arbeitsfähig sind. Wir benötigen diese Angaben, um den zukünftigen Personaleinsatz planen zu können.

Leider haben Sie bis heute unser Schreiben nicht beantwortet und auch nicht persönlich vorgesprochen. Sie verstoßen damit gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten.

Wir bitten Sie nunmehr letztmalig, uns bis zum _____ Angaben über die von uns gestellten Fragen zu machen. Sollte dies nicht bis zum genannten Termin geschehen, hat dies Folgen für den Bestand Ihres Arbeitsverhältnisses.

Hochachtungsvoll

Gaspool-Handwerk

Wichtige Mitgliederinformation!

Gemeinsam mit den Kreishandwerkerschaften und Innungen im nördlichen Rheinland-Pfalz haben wir nach einem Koordinierungsgespräch in Sachen Energiepool-Handwerk nunmehr mit der Energieversorgung Mittelrhein, Koblenz, den Gaspool-Handwerk in einer neuen Vereinbarung bis zum 30.06.2014 zum Abschluss gebracht. Wir dürfen feststellen, dass die Arbeitspreise der EVM dem derzeitigen Börsenpreis für Erdgas in vollem Umfang entsprechen.

Damit haben wir einen günstigen Marktpreis, wobei im Gaspool-Handwerk für unsere Mitgliedsbetriebe auf diese bereits günstigen Preise ein weiterer Nachlass von 2 % eingeräumt wird. Diese günstigen Konditionen können nur erreicht werden, da die EVM zu einem niedrigen Preis ein entsprechendes Gasvolumen geordert hat.

Entsprechend des neuen Preisblattes haben Sie die Möglichkeit, das Produkt PartnerGas oder FixGas zu wählen:

A) PartnerGas

Mit dem Produkt PartnerGas erhalten Sie entsprechend Ihrer Verbrauchskategorie einen entsprechenden Arbeitspreis sowie für die Wintermonate, in denen regelmäßig rund 60 % des Gasverbrauchs liegen, einen zusätzlichen Nachlass bis zu 0,25 Cent pro kWh. Auf den jeweiligen Grundpreis gewährt die EVM einen Treuerabatt von 5% (1. Jahr), 7% (2. Jahr), 9% (3. Jahr), 12% (4. Jahr), 15% (5. Jahr). Der Treuebonus bezieht sich auf den Grundpreis. Zusätzlich erhalten Sie als Innungsmitglied einen Handwerkerbonus von 2 % auf den jeweiligen Arbeitspreis.

B) FixGas

Alternativ haben Sie als Mitgliedsbetrieb die Möglichkeit, das Preisprodukt „FixGas“ abzuschließen. Die Preisgarantie „FixGas 0614“ läuft bis zum 30.06.2014. Damit sind Sie vor zukünftigen Energiepreiserhöhungen geschützt. Auch hier wird ein Winterrabatt bis zu 0,25 Cent pro kWh eingeräumt. Darüber hinaus wird auf den Arbeitspreis ein Handwerkerbonus von 2 % für Sie als Mitgliedsbetrieb eingeräumt.

Hinweis: Der unter A) und B) genannte Handwerkerbonus von 2% ist bei den im nebenstehenden Preisblatt aufgeführten Produkten bereits berücksichtigt.

C) Was ist zu tun?

Die bisherigen Bestandskunden im Gaspool-Handwerk werden von der Energieversorgung Mittelrhein (EVM) direkt informiert. Darüber hinaus sollten Sie als Mitgliedsbetrieb prüfen, ob Sie mit einem Beitritt zum Gaspool-Handwerk nicht zusätzliche deutliche Vorteile erhalten. Insbesondere bei größeren Betrieben oder auch Betrieben, die in anderen Netzgebieten liegen, kann der Preisvorteil noch deutlich höher sein.

Nutzen Sie den Vorteil und fordern Sie das Beitrittsformular bei der Kreishandwerkerschaft RWW an.

Mit dem Beitritt zum Gaspool-Handwerk stärken Sie zusätzlich unsere Gemeinschaft im Energiepool-Handwerk.

PS: Sofern Sie Fragen haben, beraten wir Sie gerne unter der Rufnummer der Kreishandwerkerschaft **02602 – 100521** oder aber durch den Gewerbekundenberater der EVM in Koblenz.

Für größere Betriebe, die eine Analyse ihres Gaspreises benötigen, steht Ihnen ergänzend unser Energieberater Bernd Biedermann, Service- und Vertriebsgesellschaft der Kreishandwerkerschaft, 04758 Oschatz zur Verfügung unter der Telefonnummer 03435/935762 oder Mobil 01735793055.



Energieversorgung Mittelrhein GmbH

Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas für Mitgliedsunternehmen der Kreishandwerkerschaft (Stand: 1. November 2012)

EVM gewährt den Mitgliedsunternehmen der Kreishandwerkerschaften (KHS) gemäß dem zwischen KHS und EVM geschlossenen Rahmenvertrag einen Rabatt von 2 % auf den Arbeitspreis. Dieser Rabatt ist bei den aufgeführten Produkten bereits berücksichtigt. Bei unserem FixGas 0614 Tarif sind die Preise bis zum 30.06.2014 fest. Der Erdgaspreis setzt sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem entsprechenden Arbeitspreis. **Günstigere Gaspreise im Winter! Vom 1. November 2012 bis 28. Februar 2013 erhalten Sie für die unten genannten Produkte einen befristeten Nachlass auf den derzeit gültigen regulären Arbeitspreis.**

2. Sonderpreise (Sonderpreise für Heizgaskunden und Gewerbebetriebe)

2.1 PartnerGas

Verbrauchsgruppen:

PartnerGas S

(günstig bei einem Verbrauch von 5.500 bis 29.999 kWh/Jahr)

PartnerGas M

(günstig bei einem Verbrauch von 30.000 bis 71.999 kWh/Jahr)

PartnerGas L

(günstig bei einem Verbrauch von 72.000 bis 149.999 kWh/Jahr)

PartnerGas XL

(günstig bei einem Verbrauch von 150.000 bis 500.000 kWh/Jahr)

	Grundpreis*	Arbeitspreis KHS	Winter-Sparpreis (Arbeitspreis)
	Euro/Monat netto (brutto)	Cent/kWh netto (brutto)	Cent/kWh netto (brutto)
PartnerGas S	9,98 (11,88)	4,87 (5,80)	4,63 (5,51)
PartnerGas M	12,35 (14,70)	4,77 (5,68)	4,53 (5,39)
PartnerGas L	15,20 (18,09)	4,72 (5,62)	4,48 (5,33)
PartnerGas XL	34,20 (40,70)	4,57 (5,44)	4,32 (5,14)

2.2 FixGas 0614

(24 Monate fixer Arbeitspreis – 01.07.2012 bis 30.06.2014)

Verbrauchsgruppen:

FixGas 0614 S

(günstig bei einem Verbrauch von 5.500 bis 29.999 kWh/Jahr)

FixGas 0614 M

(günstig bei einem Verbrauch von 30.000 bis 71.999 kWh/Jahr)

FixGas 0614 L

(günstig bei einem Verbrauch von 72.000 bis 149.999 kWh/Jahr)

FixGas 0614 XL

(günstig bei einem Verbrauch von 150.000 bis 500.000 kWh/Jahr)

	Grundpreis*	Arbeitspreis KHS	Winter-Sparpreis (Arbeitspreis)
	Euro/Monat netto (brutto)	Cent/kWh netto (brutto)	Cent/kWh netto (brutto)
FixGas 0614 S	9,98 (11,88)	4,87 (5,80)	4,63 (5,51)
FixGas 0614 M	12,35 (14,70)	4,77 (5,68)	4,53 (5,39)
FixGas 0614 L	15,20 (18,09)	4,72 (5,62)	4,48 (5,33)
FixGas 0614 XL	34,20 (40,70)	4,57 (5,44)	4,32 (5,14)

* Grundpreis inkl. 5% Treuebonus 1. Jahr. Der Grundpreis ohne Rabatt beträgt pro Monat bei S netto 10,50 € (brutto 12,50 €), bei M netto 13,00 € (brutto 15,47 €), bei L netto 16,00 € (brutto 19,04 €), bei XL netto 36,00 € (brutto 42,84 €). **Treuebonus** jeweils zum 01.11. eines Jahres: **5% (1. Jahr), 7% (2. Jahr), 9% (3. Jahr), 12% (4. Jahr), 15% (5. Jahr)**

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Nach Kundenwunsch – in Textform – kann diese halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu einem Entgelt von netto 12,00 Euro (**brutto 14,28 Euro**) pro zusätzliche Abrechnung erfolgen. Das Abrechnungsentgelt beträgt somit bei halbjährlicher Abrechnung netto 12,00 Euro (**brutto 14,28 Euro**), bei vierteljährlicher Abrechnung netto 36,00 Euro (**brutto 42,84 Euro**) und bei monatlicher Abrechnung netto 132,00 Euro (**brutto 157,08 Euro**) pro Jahr.

Die auf diesem Preisblatt angegebenen Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer – derzeit 19%. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag. In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer sowie die Umsatzsteuer enthalten.

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir Ihnen die Belieferung von Erdgas zum Allgemeinen Preis an. Der Allgemeine Preis gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden im Niederdruck, sowie für die Ersatzversorgung im Übrigen bis zur Veröffentlichung gesonderter Allgemeiner Preise. Bitte beachten Sie die umseitigen Informationen zu den Produkten und zur Abrechnung.

Nutzen Sie unsere Beratung Mo. – Fr. 07:30 – 20:00 Uhr, Sa. 10:00 – 14:00 Uhr:
Service-Nummer 0800 3861111 (kostenfreie Rufnummer) oder unter serviceteam@evm.de

Energieversorgung Mittelrhein GmbH · Ludwig-Erhard-Straße 8 · 56073 Koblenz

Besuch der Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald bei VELUX in Bad Dürkheim

Die Firma VELUX hatte die Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald zu einem Besuch in das neue Schulungszentrum nach Bad Dürkheim eingeladen. Mit dem Reisebus traten Kolleginnen und Kollegen aller drei Innungen ihre Reise nach Bad Dürkheim an. Bei einem interessanten Tagesseminar konnten die Innungskollegen unter fachlicher Anleitung die Produktpa-



lette der Fa. VELUX kennenlernen. Es wurde aber nicht nur theoretisch informiert. Nein, auch die Praxis kam nicht zu kurz, denn im Schulungszentrum der Firma Velux ist auch ein Dachaufbau vorhanden. Dort wurde unter tatkräftiger Mithilfe von Innungskollegen der Einbau von einem Dachfenster erprobt.

Alle Anwesenden konnten von der Veranstaltung eine Vielzahl an Informationen mit nach Hause nehmen. Als Dankeschön überreichten Obermeister Burkhard Löcherbach, Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen, stellvertretender Obermeister Udo Reinhard, Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, und Obermeister Hans-Lothar Müller, Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises, namens der Innungen ein Präsent – das gusseiserne Innungszeichen. Im Anschluss an das Tagesseminar konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einer Weinprobe, die von der Firma VELUX organisiert wurde, die Qualität des Pfälzer Weines kosten. Der gemütliche Teil wurde bei einem gemeinsamen Abendessen, zu dem die Firma Velux ebenfalls eingeladen hatte, fortgeführt. Der Gedankenaustausch konnte danach im Hotel Sinneo am Kurpark in Bad Dürkheim weiter fortgesetzt werden. Hier war die Reisegruppe von der Firma VELUX untergebracht worden.

Der **E-CHECK**

Sicherheit vom Elektromeister

Zu Ihrer Sicherheit: Die Prüf-Plakette für Ihre Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald www.handwerk-rww.de

AOK
Die Gesundheitskasse.

AOK
PLUSPUNKT
Gesundheit

INNOVATIV
UND KOSTENFREI
AOK-KURSPROGRAMM 2013

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bietet ihren Kunden eine umfangreiche Palette an Gesundheitsangeboten an: Einzelberatungen, Kurse, Online-Coachings aus den Bereichen Fitness, Rückentraining, Entspannung, Kochwerkstatt und Junge Familie. **Ab 12. Dezember ist das Kursprogramm 2013 online: www.aok.de/rps. Servicetelefon 0800 4772000**

**Wir bieten mehr.
Jetzt zur
AOK wechseln!**



Null Kosten, viel Service per Telefon

REGION/MONTABAUR. Die neue AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat ihre Servicenummern auf kostenfreie 0800-Rufnummern umgestellt. Für Kunden bedeutet dies ein weiteres Leistungsplus – und zwar rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

Das Servicetelefon und die medizinische Beratungshotline CLARIMEDIS sowie das AOK-Baby-Telefon sind seit kurzem unter neuen Nummern erreichbar. Damit setzt die Gesundheitskasse auch die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes um. „Wer die Nummer des Servicetelefons 0800 4772000 wählt, wird mit einem Fachteam verbunden“, erklärt Vertriebsleiter Thomas Stahl von der AOK-Bezirksdirektion Nord-Ost. „Alle Fragen zur Sozialversicherung, den Angeboten und Wahlтарifen der AOK werden hier kompetent beantwortet.“ Spezielle Anliegen, die nur von einem Expertenteam der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland behandelt werden, wie etwa die

Unterstützung bei Behandlungsfehlern durch eine Juristin und eine Medizinerin, werden aufgenommen.

Bei CLARIMEDIS und dem AOK-Baby-Telefon handelt es sich um eine stets erreichbare Info-Hotline. Ärzte und medizinische Fachkräfte beantworten Fragen, die sich beispielsweise nach einer Behandlung oder beim Studieren des Arzneimittel-Beipackzettels ergeben. „Gerade bei jungen Familien treten oft Fragen auf, die sich beispielsweise um Kinderkrankheiten oder Babypflege drehen. Sie möchten außerhalb der Sprechstunden oder der Hebammenberatung einen Rat – und bekommen ihn bei uns“, so Stahl. CLARIMEDIS und AOK-Baby-Telefon sind bundesweit unter 0800 1265265 geschaltet. „Ferndiagnosen“ werden am Telefon nicht gestellt. Rund um die Uhr können Anliegen auch per Mail an die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland gerichtet werden: Der E-Mail-Sofortservice unter service@rps.aok.de garantiert eine schnellstmögliche Rückmeldung. Viele Fragen werden übrigens auch online unter www.aok.de be-



antwortet. Gerade erst wurde der Webauftritt der Gesundheitskasse um ein „Pflegeportal“ erweitert: Es bietet reichhaltige Informationen und Tipps, Bildergalerien und Videos – für Betroffene wie Angehörige (Direktaufruf: www.aok.de/pflege)

Das Reiseziel: Straßburg - Tischler-Innungen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald im Elsass

Man nehme eine Prise aus den Städten Straßburg und Colmar, gebe etwas von der Elsassischen Weinstraße, schönes Wetter und gute Laune der Reisetilnehmer hinzu und schon ist das Ergebnis eine tolle Gemeinschaftsfahrt. Zweifelsfrei lagen genügend Gründe vor, die diesjährige Fahrt der Tischler-Innungen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald in den Elsass durchzuführen.

In Straßburg angekommen, konnten sich die teilnehmenden Innungsmitglieder bei einer Stadtführung über die Hauptstadt des Elsass informieren. Die Besichtigung des berühmten Straßburger Münster sowie die zahlreichen malerischen Fachwerkhäuser inmitten enger Gassen zählten ebenso zu den Sehenswürdigkeiten wie die vielen EU-Institutionen Europaparlament, Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Nicht ohne Grund wurde das Stadtzentrum mit seiner vielfältigen Architektur von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt.

Ein volles Programm erwartete die Reisenden auch am Folgetag. Bei einer Besichtigung der Stadt Colmar und einer Fahrt über die Elsassische Weinstraße, natürlich mit Erprobung ausgewählter Weine in einem gemütlichen Weingut, konnten sich die Reisetilnehmer von den Vorzügen Frankreichs überzeugen.

Bevor die Reisegruppe ihren Weg in die Heimat antrat, erfolgte noch ein Abstecher zum Odilienkloster Obernai. Das Kloster liegt am Ostrand der Vogesen und wurde im 7. Jahrhundert von Odilia, einer Tochter des fränkischen Herzogs Eticho errichtet. Odilia wird als Schutzpatronin des Elsass und des Augenlichtes verehrt. Noch heute pilgern viele Frankreichurlauber zum Kloster und waschen sich ihre Augen mit dem Wasser der Klosterquelle. Mit der Ankunft im Westerwald endete auch schon wieder eine schöne und interessante Innungsfahrt. Wo wird es im wohl nächsten Jahr hingehen?



VDE-Vorschriften zur Elektroinstallation



Die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen führte ein Seminar über VDE-Vorschriften zur Elektroinstallation durch. Hierzu konnte Obermeister Wolfgang Hild fast 30 Teilnehmer in der Westerwaldakademie der Handwerkskammer in Wissen begrüßen und willkommen heißen.

Der Referent, Werner Bonin vom Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen / Rheinland-Pfalz (FEHR), Wiesbaden, erklärte Wichtiges und Aktuelles über Fehlerstromschutzschalter der Typen A, B und F, den Einsatz von Prüfungen sowie befähigte Personen zum Prüfen Elektrischer Anlagen und Geräte nach TRBS 1203. Im Anschluss an seinen Vortrag erfolgte ein reger Erfahrungsaustausch der Seminarteilnehmer.

Arbeitsschutzartikel – DBL ITEX Gaebler bietet dem regionalen Handwerk ein umfassendes Angebot

Berufskleidung und Saubermatten im professionellen Mietservice – dafür steht ITEX Gaebler, langjähriger Rahmenvertragspartner der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Vor rund 4 Jahren hat das Unternehmen seine Angebotspalette erweitert und bietet seinen Kunden auch ein großes Sortiment an Arbeitsschutz-Artikeln zum Kauf.

Die Angebotspalette ist umfassend und reicht von Kopf bis Fuß, d.h. beispielsweise von der warmen Wintermütze oder den Ohrschützern bis hin zum Sicherheitsschuh. Ob Schweiß- oder Chemikalienschutz, ob Kettenhandschuh oder Schnitzzuschutzhose – im DBL-Online-Shop findet sich für jedes Gefahrenpotenzial die entsprechende Schutzvorrichtung. Bestellt werden kann ganz einfach und bequem über den Online-Shop (www.dbl-arbeitsschutz.de). Hier sind alle Produkte eingehend beschrieben und mit aussagefähigem Bildmaterial hinterlegt, so dass jeder Kunde sich umfassend informieren kann. Wer weitere Informationen benötigt oder Rückfragen hat, dem steht eine kostenlose Service-Hotline (0800/6648278) zur Verfügung. Firmenkunden, die eine Produktauswahl über einen Katalog vorziehen, erhalten diesen auf Anfrage zugeschiedt.

Dagmar Heinz, Projektverantwortliche für das Arbeitsschutzangebot bei ITEX Gaebler, erklärt: „Aus Gesprächen mit unseren Kunden wissen wir, dass die Unternehmen großen Bedarf an Produkten zum Thema 'Arbeitssicherheit' haben. Wir haben die Schutzkleidung im Mietservice, aber auch den passenden Sicherheitsschuh und hochwertige Arbeitshandschuhe, die der persönlichen Sicherheit des Trägers dienen. Alles aus einer Hand – das ist unsere Philosophie.“

Schutzkleidung – ein Muss für das Handwerk

Sicherheit geht vor, das gilt vorrangig auch für die Arbeitskleidung. Mehr Sicherheit. Mehr Schutz. Mehr Komfort. Die innovative Mietberufskleidung der DBL - Deutsche Berufskleider Leasing GmbH – entspricht den aktuellen, sicherheitstechnischen Normen.

Ob klassischer Schweißerschutz, reflektierende Warnkleidung oder atmungsaktiver Witterschutz bis hin zu Chemikalien- und Störlichtbogenschutz - die DBL Mietberufskleidung steht für innovatives Gewebe, hochwertige Verarbeitung und insbesondere für die materialgerechte Pflege.

Bietet die Berufskleidung noch den vom Gesetzgeber geforderten Schutz? Eine Frage, die sich jeder Verantwortliche stellen muss. Ohne genaue Materialkenntnisse ist diese Frage für viele Laien nicht zu beantworten. Entlastung bringt da der professionelle DBL Mietservice. ITEX Gaebler, das regional ansässige Vertragswerk der DBL, übernimmt neben der kom-

pletten Pflege die vom Gesetzgeber geforderte fachgerechte Aufbereitung und ordnungsgemäße Reparatur der Kleidung und garantiert somit den dauerhaften Schutz der Berufskleidung. Für viele Unternehmen bedeutet das – eine Sorge weniger!

Sicherheit ist vorrangig, wichtig sind aber auch die angenehmen Trageeigenschaften einer Schutzkleidung. Denn nur was bequem ist, viel Bewegungsspielraum lässt und ein angenehmes Hautgefühl vermittelt, wird von den Mitarbeitern akzeptiert und genutzt. Die DBL Kollektionen verbinden die sicherheitstechnischen Anforderungen mit moderner Optik und einem guten Tragegefühl.

Sicher bei Tag und Nacht Warnschutzkleidung der DBL

Die Norm EN 471 gibt exakt vor, wie Warnschutzkleidung auszusehen hat. Die Anwesenheit des Trägers soll deutlich signalisiert werden, in der Absicht, ihn in gefährlichen Situationen bei allen möglichen Lichtverhältnissen am Tage sowie beim Erfassen durch Fahrzeugscheinwerfer in der Dunkelheit auffällig zu machen. Die Warnschutz-Kollektion der DBL erfüllt diese Anforderung. Luminex-Gewebe und Reflexstreifen aus 3M Scotchlite 9910 verbessern die Leuchtkraft und die Reflexion.



Auch wenn es brenzlich wird Schweißerschutzkollektion der DBL

Die Norm EN ISO 11611-1-2 legt fest, dass die Kleidung den Träger gegen kleine Metallspritzer, gegen kurzzeitigen Kontakt mit Flammen, Strahlungswärme aus dem Lichtbogen und in begrenztem Maße gegen elektrische Isolation zu schützen hat. Umfangreiche Anforderung, die die Schweißerschutzkleidung der DBL



erfüllt, gleichzeitig dem Träger aber ein möglichst angenehmes Tragegefühl bietet.

Vielfältiger Schutz für unterschiedliche Herausforderungen – Multinorm-Anzug der DBL

Unterschiedliche Anforderungen am Arbeitsplatz erfordern flexiblen Schutz. Umfassende Sicherheit im Umgang mit elektrischer Spannung, Hitze und Feuer sowie chemischen Stoffen bietet die multifunktionale Kleidung Multinorm. Die DBL-Kollektionen sind zertifiziert nach EN ISO 11612 A1/A2 B1 C1 E2 F1* Hitze und Flammenschutz, EN 61482-1-2 Störlichtbogen, EN ISO 11611 Schweißerschutz, EN 13034 Chemikalienschutz sowie EN 1149-5 Antistatik.

Eine detaillierte Beratung und ein maßgeschneidertes Angebot unterbreitet ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege, Montabaur, Tel.: 02602/9224-0, info@dbl-itex.de.



Erste Hilfe

Was, wenn es doch zum Unfall kommt? Trotz aller persönlichen Vorsichtsmaßnahmen und des Einsatzes von Arbeitsschutzartikeln lassen sich Verletzungen nie ganz vermeiden. Jetzt ist schnelle Hilfe angesagt. Um diese zu garantieren, schreibt der Gesetzgeber exakt vor, welche präventiven Maßnahmen und welche geeigneten Materialien im Unternehmen vorhanden sein müssen. Nachstehend informieren wir Sie über entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers.

Die drei Glieder der Rettungskette

Am Arbeitsplatz ist die Verletzungs- und Unfallgefahr groß. Maschinen, Gegenstände und erschwerte Arbeitsbedingungen, z.B. beim Gerüstbau, sind potentielle Gefahrensituationen. Kommt es hier zum Unfall, muss blitzschnell reagiert werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber genau festgelegt, welche präventiven Maßnahmen getroffen werden müssen. Hierzu zählen die Schulung in Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie entsprechende Erste-Hilfe-Verbandkästen am Arbeitsplatz.

Ein Erste-Hilfe-Lehrgang vermittelt folgende Kenntnisse:

- Erstes Glied der Rettungskette: Lebensrettende / -erhaltende Sofortmaßnahmen
- Zweites Glied der Rettungskette: Notruf absetzen
- Drittes Glied der Rettungskette: Erste Hilfe / erweiterte Maßnahmen

Mit dem erworbenen Wissen ist der Absolvent für nahezu alle Notfälle, die sich im beruflichen Umfeld ereignen können, gut gerüstet. Zum großen Teil geht es hierbei um Notfälle in den Bereichen Atmung und Kreislauf. Darüber hinaus lernen die Lehrgangsteilnehmer die richtige Versorgung von z.B. Verletzungen, Verbrennungen oder Vergiftungen. Unternehmen und Betriebe müssen auf die geeignete Ausbildung eines Erste-Hilfe-Beauftragten achten.

In Deutschland ist jeder gesetzlich verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Voraussetzung: Ihm ist die Hilfeleistung den Umständen nach zuzumuten, er verletzt durch die Hilfeleistung nicht andere wichtige Pflichten und bringt sich durch die Hilfeleistung nicht selbst in Gefahr (vgl. Paragraph 323 c Strafgesetzbuch). Wer nicht hilft, macht sich der unterlassenen Hilfeleistung – geahndet mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe – schuldig. Dies gilt selbstverständlich auch am Arbeitsplatz.

Im Lehrgang werden nur grundlegende Maßnahmen der Ersten Hilfe vermittelt. Ein Kurs umfasst in der Regel vier Doppelstunden à 90 Minuten. Nachdem er den Lehrgang absolviert hat, kann der Teilnehmer als Sofort-/Ersthelfer an einer Unfallstelle handeln. Kursanbieter in Deutschland sind unter anderem das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-

Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser Hilfsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Diese Hilfsorganisationen haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zusammengeschlossen. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Angeboten privater Bildungsträger, die sich in Landesverbände für Erste Hilfe & Sanitätsausbildung – und diese wiederum im Bundesverband (BVEH) – organisieren.



Erste Hilfe – Die Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass

1. zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Materialien, Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel sowie das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebs-sanitäter, zur Verfügung stehen.
2. nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Erste Hilfe - Das Material

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich ist – in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse, in ausreichender Menge sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert.

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen. Schädigende Einflüsse sind z.B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen. Das Erste-Hilfe-Material ist umgehend zu erneuern, sobald die Verfallsdaten abgelaufen sind. Geeignetes Erste-Hilfe-Material ist z.B.

- ein großer Verbandskasten mit Füllung nach DIN 13169
- ein kleiner Verbandskasten mit Füllung nach DIN 13157,

wobei zwei Verbandsschränke mit Füllung nach DIN 13157 einen nach 13169 ersetzen.

Erste Hilfe – Der Sanitätsraum (nach BGR A1)

Zudem hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden ist:

- in einem Betrieb mit mehr als 1.000 Versicherten

- in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für Erste Hilfe erfordern
- auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten

Augenverletzungen: Schnelle Hilfe notwendig

Ein kleiner Splitter, ein Tropfen Säure – gerade Augenverletzungen sind gefährlich und zeitkritisch. Das gilt vor allem etwa bei Verätzungen. Doch sehr häufig sind bereitstehende Hilfen nicht gefüllt, unsteril oder schlichtweg gar nicht vorhanden. Gute Hilfe bieten hier zwar stationäre Augenstationen, dennoch sollten in leicht erreichbaren Abständen sterile Flüssigkeiten zur Augenspülung bereitstehen. Sie sind der menschlichen Tränenflüssigkeit nachempfunden und erhalten eine leichte Kochsalzlösung (NaCl). Dadurch ist der osmotische Druck im Augennern mit dem Außendruck gleich und die fremde Flüssigkeit kann nicht hineindiffundieren. Gelagert in verschlossenen Flaschen oder Sprühdosen, bleiben diese Flüssigkeiten langfristig steril.



Gerade bei Verätzungen haben sich diese Pufferlösungen als probates Mittel erwiesen, da sie Säuren und Laugen neutralisieren. Und das millionenfach höher als reines Wasser. Daher ziehen manche Experten diese Erste Hilfe sogar einer stationären Augenspülung vor. Allerdings:

Das Augenumfeld muss zuvor von der Lauge/Säure gereinigt werden, da diese sonst beim Spülen nachläuft. Zudem sollte der Vorgang immer seitlich erfolgen, damit die Flüssigkeit nicht über das gesamte Gesicht läuft. Bei ungelöschtem Kalk ist von einer Behandlung mit Wasser abzuraten.

„Oh du schöner Westerwald.....“

.. getreu diesem Motto machten sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald auf den Weg.



Unter der sachkundigen Führung von Kollegin und Wanderführerin Sylvia Neuroth führte der Weg vom Kloster Marienstatt aus, zunächst über den Waldlehrpfad, mit seinen vielen Informationstafeln zu Bäumen und der Natur, am Lauf der Großen Nister entlang.

Weitere Etappenziele waren die Hohe Ley, mit ihrem Kreuz auf kahlem Felsen sowie die alte Schiefergrube bei Limbach.

Selbstverständlich war auch für ausreichend Proviant gesorgt, sodass sich die Gruppe bei einer kleinen Rast am Limbacher Weiher stärken konnte.

Am Kaiserlichen Friedhof vorbei kamen die Wanderer nach ca. 4 Stunden wieder am Ausgangspunkt, dem Kloster Marienstatt an, wo sie die Wanderung mit einem gemütlichen Beisammensein im Brauhaus ausklingen ließen.

Alle Jahre wieder

Verjährung droht
zum 31. Dezember 2012



Jeder Handwerker sollte vor dem 31.12., dem Stichtag, an dem Ansprüche verjähren, seine Geschäftsunterlagen noch einmal durchforsten und nach offenen Werklohnforderungen Ausschau halten. Beachten Sie dabei bitte, dass alle „normalen“ Forderungen (z.B. Werklohn) nach 3 Jahren verjähren. Haben Sie also einen Anspruch, der im Laufe des Jahres 2009 entstanden ist, verjährt dieser am 31.12.2012.

Aber nicht nur Werklohnansprüche sollten einer Prüfung unterzogen werden, sondern alle Ansprüche, die vor dem 01.01.2010 entstanden sind. Soweit man sich nicht im Klaren darüber ist, ob Verjährung droht, sollte man juristischen Beistand hinzuziehen.

Für bereits titulierte Ansprüche, mit Ausnahme der titulierten Zinsen, besteht weiterhin die 30-jährige Verjährungsfrist. Aus diesem Grund ist der 31.12.2012 für titulierte Zinsen ebenfalls relevant. Auch für die Verjährung titulierter Zinsen gilt die 3-Jahres-Frist.

Für Titel aus dem Jahre 2009, bei denen letztmals im Jahre 2009 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch wegen der Zinsen durchgeführt wurden, tritt somit auch zum 31.12.2012 die Verjährung der Zinsen ein. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn zuvor ein neuer Vollstreckungsversuch vorgenommen wurde.

Doch Achtung: Es reicht nicht, dem säumigen Schuldner eine Mahnung oder eine andere Zahlungsaufforderung zu schicken, um die Verjährung zu verhindern. Auf der sicheren Seite befindet man sich nur mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung (gerichtliches Mahnverfahren).

Sollten Sie Fragen haben über die Verjährungsdauer und mögliche Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenden Sie sich bitte an die Mahn- und Inkassostelle Ihrer Innungsgeschäftsstelle.



„Fertig!“



LEXWARE

Alles in Ordnung

Mit Lexware handwerk plus läuft der Bürokrampf wie geschmiert.

Von null auf „Fertig“ in nur 5 Minuten am Tag. Mit dieser Komplettlösung besorgen Sie alles, was an Papierkrampf im kleinen Handwerksbetrieb anfällt. Jetzt frickeln Sie nicht mehr lange an Belegen, Auftragsverwaltung und Bestellungen rum, sondern erledigen das ratz fatz.

www.lexware.de



engelbert
strauss

engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

e.s. workwear

STARKES MATERIAL - STARKER LOOK



**Unisex-
Tarife kommen!**
Nur noch bis 20.12.2012
Vorteile sichern

Wenn Sie den **kleinen Unterschied
behalten** möchten, sollten Sie jetzt handeln.

Nur noch bis zum 20. Dezember 2012 gibt es bei Versicherungen den kleinen Unterschied: Ab diesem Zeitpunkt schreibt der Gesetzgeber Tarife vor, die für Mann und Frau gleich sind. In vielen Fällen sind aber die jetzt noch gültigen Tarife günstiger – ganz gleich, ob Renten-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder private Krankenversicherung. Wie Sie sich Ihre Vorteile sichern und somit Geld sparen können, klären wir gern gemeinsam mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch.

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80
56068 Koblenz
Telefon (0261) 1 39 01-23
Fax (0261) 1 39 01-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Einladung Fahrt zur 65. Internationalen



Handwerksmesse München

Die 65. Internationale Handwerksmesse in München findet in der Zeit vom 6. bis 12. März 2013 statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom **7. bis 10. März 2013** wieder eine **Gruppenreise zur Messe** durch.

Die Fahrt in einem modernen Reisebus beginnt am Donnerstag, 7. März 2013, 7.00 Uhr, in Willroth. Weitere Zusteigemöglichkeiten bestehen je nach Anmeldung in Neuwied und am ICE Bahnhof Montabaur. Die genauen Abfahrtszeiten und Haltepunkte werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Am frühen Nachmittag erreichen wir München; somit bleibt auch am Anreisetag noch genügend Zeit für eine erste Stadterkundung.

Unser Hotel "Daniel" ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 220 € p. P. sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt im modernen Reisebus, Mittagessen (ohne Getränke) auf der Hinfahrt und drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ - Zuschlag beträgt 75 € p. P. Alle Preise zzgl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. dem Olympiagelände, Allianzarena, das Deutsche Museum, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntag um 14.00 Uhr ab dem Hotel "Daniel".

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, 57518 Betzdorf. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle in Montabaur.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Krautscheid
Vors. Kreishandwerksmeister

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

Einsenden per Fax an 0 26 02 – 10 05 27 oder per Post an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald – Joseph-Kehrein-Str. 4 – 56410 Montabaur

Anmeldung zur 65. I.H.M. vom 7. bis 10. März 2013

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ/ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € _____ (220,- € p.P. / EZ-Zuschlag 75,- € p.P). zzgl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

Konto Nr. Kreditinstitut BLZ

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1.

3.

2.

4.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Die Gefährdungsbeurteilung - Mehr als nur Papier



Seit 16 Jahren ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Kraft. Es wurde mit dem Ziel geschaffen, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu verbessern. Ein zentrales Instrument dabei ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, für die sich der Begriff Gefährdungsbeurteilung etabliert hat.

Mit Blick auf den recht langen Zeitraum müssten die Forderungen des Gesetzes, insbesondere die nach der Gefährdungsbeurteilung und der dazugehörigen Dokumentation, heute eigentlich alle erfüllt sein. Allerdings gibt es dazu sehr unterschiedliche Aussagen. Es kommt darauf an, wer fragt und wen man fragt.

Erster Adressat des ArbSchG ist der Arbeitgeber. Doch welcher Arbeitgeber hat sich wirklich mit dieser „Materie“ auseinandergesetzt?

Zumeist wurden die Pflichten delegiert. Da das Gesetz selbst keine konkreten Vorgaben zu Vorgehensweise und Details der „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ enthält, haben die Arbeitsschützer nach Mitteln und Wegen gesucht, wie die Forderungen schnellstmöglich zu erfüllen sind. Also haben die verschiedensten Stellen Vorgehensweisen, Arbeitsblätter, Checklisten und Programme entwickelt, die die praktische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erleichtern sollten. Auch die Unfallversicherungsträger waren daran beteiligt.

Von Anfang an stand dabei die Entwicklung von Computerprogrammen und Checklisten im Mittelpunkt. Dies hatte zur Folge, dass kaum jemand die tatsächlichen Arbeitsabläufe vor Ort und die Gefährdungen bewusst untersuchte, sondern diese über Häkchen in Bildschirmmasken und Arbeitsblättern einfach

pauschal zuordnete – Hauptsache abgehakt!

Die Gefährdungsbeurteilung wird so aber nicht „gelebt“, sondern ist dann kaum mehr als ein Pflichtprogramm. Deren Nutzen für die Sicherheit der Beschäftigten und die Rechtssicherheit der Unternehmer und betrieblichen Vorgesetzten bleibt in vielen Fällen unerkannt. Denn aus den oben beschriebenen Dokumentationen lässt sich häufig nicht oder nur sehr mühsam herauslesen, welche Maßnahmen an einem Arbeitsplatz oder bei einer bestimmten Tätigkeit überhaupt durchgeführt wurden. Grund dafür ist zumeist die Vielzahl an Arbeitsplätzen, Tätigkeiten und Maschinen, die ohne die genauen betrieblichen Bezeichnungen nicht übersichtlich darzustellen sind.

Dazu ein Beispiel: Wenn eine sehr umfassende Dokumentation auf den Seiten drei bis 53 alle möglichen Gefahren (Gefährdungsfaktoren) anführt, auf den anschließenden Seiten Schutzziele und ab Seite 79 Schutzmaßnahmen auflistet, dann ist es nahezu unmöglich herauszulesen, ob der Arbeitsplatz in Ordnung ist oder nicht. Es ist nichts einfacher, als Häkchen zu setzen. Irgendwas wird schon zutreffen. Sowohl in Bildschirmmasken als auch auf Arbeitsblättern sind anstelle von „Maßnahmen“ lediglich „Schutzziele“ aufgelistet, die keine Rückschlüsse auf das „Wie“ zulassen. In anderen Fällen werden einfach alle angebotenen Schutzmaßnahmen angekreuzt, wobei eine derartige Häufung schon allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen kaum zu erwarten ist. Aus der Dokumentation soll doch aber genau das hervorgehen, was am Arbeitsplatz tatsächlich durchgeführt wurde.

Problem liegt im Auge des Betrachters

Gefährdungsbeurteilungen werden von Menschen gemacht und nicht jeder stellt die glei-

chen Überlegungen an oder gewichtet die Dinge ähnlich. Dies betrifft Vorgehensweise und Inhalte gleichermaßen. Ein einfaches Beispiel: Welche Gefahren gibt es für den Bediener eines Bearbeitungszentrums, das von Seiten des Herstellers, richtlinienkonform mit allen erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet wurde?

Bereits die Frage nach „mechanischen Gefahren“ verdeutlicht die unterschiedlichen Sichtweisen: Der eine wird ganz selbstverständlich feststellen, dass es in der Maschine ungeschützt bewegte Maschinenteile gibt und an dieser Stelle den vom Hersteller angebrachten Schutz (Maschinengehäuse, mit Positionsschaltern überwachte Schutztüre) einfach außer Acht lassen. Bei den Schutzmaßnahmen werden dann diejenigen des Maschinenherstellers aufgeführt. Der andere wird in seiner Dokumentation festhalten, dass es keine ungeschützt bewegten Maschinenteile gibt, da diese durch die Schutzmaßnahmen des Herstellers bereits gesichert wurden. Es wird ihm aber unter Umständen schwerfallen, diesen eigentlich nicht vorhandenen mechanischen Gefahren die Schutzmaßnahmen des Herstellers zuzuordnen, da dies in der Dokumentation unlogisch erscheint. Wenn man diese „Problematik“ auf alle möglichen Gefährdungsfaktoren überträgt, wird verständlich, dass auf diese Weise Gefährdungsbeurteilungen entstehen, die für den externen Betrachter nur schwer nachzuvollziehen sind. Zudem stellt sich vielen betrieblichen Beurteilern die Frage, was denn alles in der Dokumentation erscheinen muss. Muss eine Gefährdung, die überhaupt nicht vorhanden sein kann, auch erfasst werden, nur um zu dokumentieren, dass diese Möglichkeit zumindest geprüft (und nicht etwa übersehen) wurde oder kann sie ganz einfach weggelassen werden? Können daraus Nachteile entstehen, wenn es nach einem Unfall „hart auf hart“ kommt? Bei diesen Überlegungen kommt zwangsläufig die Rechtssicherheit für die Verantwortlichen ins Spiel. Die Dokumentation zeigt, was getan und was nicht getan wurde (aber eigentlich hätte getan werden müssen!). Vielleicht führt aber gerade diese Überlegung zu dem Schluss, eher kein „belastendes Material“ zu erzeugen, als etwas zu dokumentieren, das gegen einen selbst verwendet werden könnte.

Konsequenz: Die Gefährdungsbeurteilung im ursprünglichen Sinne wird gar nicht durchgeführt. Auch wenn es Betriebe gibt, die mit ihrer Form der Umsetzung durchaus zufrieden sind, bleibt doch die Feststellung, dass es noch reichlich Verbesserungsmöglichkeiten gibt, bis die Gefährdungsbeurteilung das ist, was sie sein sollte: Ein inhaltlich nachvollziehbares Element, auf dem der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgebaut ist.

Peter Hackenberg,
Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Was ist eigentlich ein QR-Code?

Man sieht sie heute überall. Ob auf Verpackungen, Plakaten, Flyern, ja sogar manchmal auf T-Shirts ist der Wirrwarr aus schwarzen und weißen Feldern zu finden. Bei den quadratischen Codes mit wirren Mustern handelt es sich um den sogenannten QR-Code.

QR-Codes sind im Grunde kleine Datenspeicher, die bis zu einer halben DIN-A4-Seite Text fassen. Die Informationen sind verschlüsselt in einem Muster aus hellen und dunklen Punkten. Die Punkte sind wie die Nullen und Einsen in der digitalen Computertechnik für den Menschen unlesbar. Sie haben aber dieselbe Funktion: Eine bestimmte Abfolge erzeugt einen definierten Wert, etwa einen Buchstaben oder eine Zahl.

Der Nutzer muss nur den Code vor die Kamera des Handys oder Notebooks halten, um die gewünschten Infos zu bekommen.

QR-Codes sind immer quadratisch. Die Matrix mit ihrem vermeintlichen Chaos aus Strichen und Punkten bietet ordentlich Speicherplatz. So passen in die kleinen Quadrate rund 4.000 alphanumerische Zeichen (Buchstaben, Zahlen, Zeichen).

Um einen QR-Code lesen zu können, braucht man ein Handy, einen Tablet-PC oder ein Notebook mit Kamera und eine Lesesoftware für QR-Codes. Kostenlose Software können Sie sich im Internet herunterladen.



Probieren Sie es doch gleich mal aus.

Der Inhalt der QR-Codes besteht im Prinzip aus Text: Buchstaben, Zahlen, Zeichen.

Da QR-Codes lizenzfrei sind, darf sie jeder kostenlos erstellen und verwenden. Dazu brauchen Sie bloß eine spezielle Software, einen QR-Code-Generator. Zum Ausprobieren sind kostenlose Internetangebote bestens geeignet. Zu klein dürfen QR-Codes allerdings nicht sein, damit Lesegeräte mit einfacher Optik, etwa Handys, sie noch scharfstellen und entziffern. Selbst wenn der QR-Code nur eine Internetadresse enthält, sollte er eine Kantenlänge von mindestens 2,5 Zentimetern haben.

Quelle: Computer-Bild

Berufliche Qualifizierung Weiterkommen mit dem Meister-BAföG

Das AFBG, das sog. „Meister-BAföG“, unterstützt mit finanziellen Mitteln die berufliche Aufstiegsfortbildung von Handwerkern und anderen Fachkräften und erleichtert Existenzgründungen. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Aufstiegsfortbildung in allen Berufsbereichen und ein Kernelement der Qualifizierungsinitiative. Vorausgesetzt wird der Abschluss einer Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss.

Meister-BAföG - das Portal für Informationen im Internet

Das sog. „Meister-BAföG“ unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert die Gründung von Existenzen. Die Neuerungen sowie Antworten und Hilfen bei allen Fragen rund um das sog. „Meister-BAföG“ gibt Ihnen das Internetportal www.meister-bafog.info

Geldwerte Vorteile auf einen Blick



Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zukunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Claudia Hildebrand

Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de



erhalten auf alle Dienstleistungen einen Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.



Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5 8 9 0 0
2.	5

Ein- und Ausbau gehören zwischen Unternehmern nicht zur Nacherfüllung

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern im Falle einer Nacherfüllung durch Ersatzlieferung der Ausbau der mangelhaften Sache und der Einbau der Ersatzsache nicht geschuldet sind.

Der Fall: Ein im Sportplatzbau tätiges Unternehmen hatte ein Granulat zur Herstellung von Kunstrasenplätzen gekauft. Nach dem Einbau des Granulats stellte sich heraus, dass es mangelhaft war. Die Verkäuferin lieferte kostenlos Ersatzgranulat, lehnte aber den Ausbau des mangelhaften Granulats als auch den Einbau des Ersatzgranulats ab. Daraufhin ließ die Käuferin diese Arbeiten durch ein anderes Unternehmen durchführen und verlangte Ersatz der dafür entstandenen Kosten. Vor dem BGH blieb die Klage aber letztlich erfolglos: Ein Anspruch auf Zahlung der für Aus- und Einbau entstandenen Kosten besteht nicht.

Damit unterscheidet der Bundesgerichtshof diesen Fall eines Vertrags zwischen Unternehmen von einem vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelten Sachverhalt. Nach dem EuGH-Urteil vom 16. Juni 2011 (AZ: C-65/09, C-87/09) hat ein Verbraucher gegenüber einem Unternehmen bei einer Ersatzlieferung Anspruch darauf, dass der Unternehmer für Aus- und Einbau sorgt oder die dafür anfallenden Kosten trägt.

Das gilt nach Ansicht des BGH aber nur für

den zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossenen Kaufvertrag. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern (B2B) oder zwischen Verbrauchern (C2C) wird dagegen der Ausbau der mangelhaften Sache und der Einbau der Ersatzsache von der Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ (§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB) nicht erfasst.

BGH, Urteil vom 17.10.2012, AZ.: VIII ZR 226/11

Handwerker muss nach Regeln der Technik arbeiten

Wer bei „gefahrenträchtigem“ Handwerk die vorgeschriebenen Prüfungen nicht durchführt, muss für die späteren Mängel geradestehen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Installateur den Auftrag, Trinkwasserleitungen aus Kupfer einzubauen. Sie waren aber undicht und durchfeuchteten die Wände. Der Gebäudeversicherer des Kunden kam für den Schaden auf und forderte den Betrag anschließend vom Handwerker zurück. Dieser behauptete, seine Arbeit sei einwandfrei gewesen. Es sei unklar, wie die Risse in den Rohren entstanden seien.

Das Oberlandesgericht Celle sah das anders. Der Installateur habe keine der Prüfungen durchgeführt, die das einschlägige Merkblatt des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima für Trinkwasserinstallationen zwingend vorschreibe: Dichtigkeitsprüfung, Belastungsprüfung aller Rohrverbindungen und aus hygienischen Gründen eine zweite Dichtig-

keitsprüfung unmittelbar vor Inbetriebnahme der Wasserleitungen.

Der Handwerker habe damit, so die Richter, in grob fahrlässiger Weise gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen. Bei einem fertig gestellten Bau, könne man die Leitungen nachträglich nicht mehr kontrollieren. Und Fehler beim Verlegen von Rohrleitungen führten bekanntlich zu großen Schäden am Gebäude.

Das Unterlassen der vorgeschriebenen Prüfung, sei grob fahrlässig und müsse entsprechende Rechtsfolgen nach sich ziehen. Wäre man nach den anerkannten Regeln der Technik vorgegangen, wäre höchstwahrscheinlich kein Schaden eingetreten.

OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011, Az.: 14 U 88/11

Irrtum des Mieters bei Mietminderung steht fristloser Kündigung wegen Mietrückstands nicht entgegen

Einem Mieter kann auch dann fristlos wegen eines Mietrückstands gekündigt werden, wenn er die Miete aufgrund eines Irrtums über die Ursache eines Mangels nicht entrichtet.

Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 11.07.2012 entschieden. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts treffe den Mieter auch in diesem Fall ein Verschulden an der Nichtzahlung der Miete.

BGH, Urteil vom 11.07.2012, Az.: VIII ZR 138/11



Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Thomas Ickenroth

Haftung eines Bauträgers auch nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Bauherren auch über die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren hinaus Ersatzansprüche geltend machen können. Das Gericht gab insoweit einem Bauherrn Recht, in dessen Anwesen mangelhaft ausgeführte Putzarbeiten erst nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist zu Tage getreten waren. Erst nach sechs Jahren nach Fertigstellung eines Hauses platzte großflächig der Putz ab. Der Bauherr hatte den Bauträger mit der Errichtung seines Objektes beauftragt. Er forderte diesen auf die Kosten der Mängelbeseitigung zu ersetzen. Der Bauträger berief sich zunächst auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist und wies darauf hin, dass eine einfache Tätigkeit wie das Verputzen von ihm nicht überwacht werden müsse. Das Gericht beauftragte einen Bausachverständigen, der

dies gänzlich anders sah. Hätte der Bauträger den Handwerker überwacht oder zumindest eine Endkontrolle seiner Arbeiten vorgenommen, hätte er den Mangel bemerken können. Auf dieser Grundlage entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass der Anspruch auf Kostenerstattung für die Mängelbeseitigung nicht verjährt sei.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.05.2011, Az.: 23 U 106/10

Höhe von Ersatzvornahmekosten

Beseitigt der Bauunternehmer Mängel seines Gewerkes nicht innerhalb einer vom Bauherrn gesetzten Frist zur Nacherfüllung, so kann der Bauherr von Gesetzeswegen ein Drittunternehmen mit der Mängelbeseitigung auf Kosten des Bauunternehmers beauftragen (sogenannte Ersatzvornahme). Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, den Bauherrn treffe eine sogenannte Schadensminderungspflicht, er müsse die Kosten der Ersatzvornahme möglichst gering halten. Hierzu wurde

zunehmend gerichtlicherseits entschieden, dass den Bauherrn bei der Durchführung einer solchen Ersatzvornahme keine Pflicht trifft, den billigsten Bieter mit der Durchführung zu beauftragen bzw. eine vorherige Ausschreibung vorzunehmen. Er darf vielmehr den sichersten Weg der Mängelbeseitigung wählen.

Mehrvergütung bei Ca.-Maßen?

Nach neuerer Rechtsprechung kann ein Bauunternehmer keine zusätzliche Vergütung für Maßabweichungen verlangen, wenn die Maße im Leistungsverzeichnis sämtlich gerundet mit Ca.-Maßen beschrieben sind. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung kann nur dann erhoben werden, wenn sich die Grundlage des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung nachträglich geändert hat. Die Ca.-Maßangaben bilden nur einen Anhaltspunkt nicht aber eine Grundlage für die Ausführung, so dass der Unternehmer nicht erwarten kann, exakt die Maße aus dem Leistungsverzeichnis auf der Baustelle vorzufinden.

Mehr Leistung ist die längste Prämie

Klare Absage an Prämienauszahlungen – Attraktives Leistungsangebot und solide Finanzpolitik haben Vorrang

Die IKK Südwest distanziert sich klar von der Vorgehensweise einzelner Krankenkassen, Finanzüberschüsse in Form von Prämien an ihre Mitglieder auszuzahlen. „Aus unserer Sicht sind das rein politische Zugeständnisse ohne jede Substanz“, sagt Frank Spaniol, Vorstand der IKK Südwest. „Wir setzen auf die dauerhafte Ausweitung unseres Leistungsangebotes und die langfristige Stabilität der Finanzen.“

Die IKK Südwest war im Jahr 2009 die erste Krankenkasse in Deutschland, die eine Prämie in Höhe von 100 Euro an ihre Mitglieder ausbezahlt hat. „Aus heutiger Sicht stellen wir fest, dass den Versicherten neben einem attraktiven Leistungsportfolio vor allem die langfristige Vermeidung von Zusatzbeiträgen wichtiger als eine einmalige Prämie ist“, so Frank Spaniol weiter.

Das bestätigt auch eine aktuelle Studie, wonach sich eine deutliche Mehrheit in der Bevölkerung dafür ausspricht, die Überschüsse für eine Leistungserweiterung zu verwenden beziehungsweise als Rücklagen für schlechtere Zeiten im Gesundheitssystem zu belassen.

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds und des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs wollte der Gesetzgeber ausdrücklich den Preiswettbewerb in der Gesetzlichen Krankenversicherung beenden und zu einem Wettbewerb um die beste Versorgung der Versicherten verändern. Die IKK Südwest setzt die erwirtschafteten Überschüsse deshalb bewusst für ein nachhaltiges und hochwertiges Gesundheitsangebot für ihre Versicherten in der Region ein und investiert in dauerhafte Leistungserweiterungen. Im ersten Halbjahr 2012 hat die IKK Südwest erneut einen Finanzüberschuss erwirtschaftet und ein Plus in Höhe von 23,2 Millionen Euro erzielt.

„Uns ist ein attraktives Leistungsangebot wichtiger als eine verhältnismäßig geringe Fangprämie in Höhe von 5 bis 10 Euro pro Monat, die zudem noch individuell versteuert werden muss“, erklärt Rainer Lunk, alternierender Verwaltungsratsvorsitzender der IKK Südwest für die Arbeitgeberseite. So können IKK-Mitglieder unter dem Motto ‚Mehr Leistung an Ihrer Seite‘ viele Vorteile in Anspruch nehmen, die weit über den Standard der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen. Die Prämienzahlungen sind aus Sicht der IKK Südwest reine Marketingaktionen ohne jede Nachhaltigkeit.

„Die betroffenen Kassen räumen selbst ein, dass die angekündigten Prämienausschüttungen eine einmalige Sache sind, weil diese im Gegensatz zu Leistungsverbesserungen einfacher zurückgenommen werden können“, so Rainer Lunk weiter, „zumal alle Experten davon ausgehen, dass der Gesundheitsfonds spätestens 2014 ins Minus rutschen wird.“ „Wenn man die Versicherten wirklich finanziell entlasten will, dann soll der Gesetzgeber den einheitlichen Beitragssatz abschaffen und den Kassen die Beitragssatzautonomie zurückgeben. Davon würden auch die Arbeitgeber profitieren, die bei einer Prämienzahlung außen vor bleiben“, ergänzt Rainer Lunk.

Aktuell betreut die IKK über 690.000 Versicherte und mehr als 100.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Die IKK Südwest ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder unter www.ikk-suedwest.de erreichbar.



WENN ES SINN MACHT,
ÜBERNEHMEN WIR DAS.

Mehr **Leistung**
an Ihrer Seite

Wechseln Sie jetzt: 0800/0 119 119
www.ikk-suedwest.de

Unseren Service können Sie
sehen. Ihr Team spürt ihn.



5% Handwerkerrabatt
**Partner
des Hand-
werks**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

